

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

## Ausgabe A

19. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 21. April 1966

Nummer 64

### II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	<b>Innenminister</b>	
25. 3. 1966	Bek. — Landtagswahl 1966; Ernennung der Kreiswahlleiter und ihrer Stellvertreter . . . . .	749
6. 4. 1966	RdErl. — Landtagswahl 1966; Vorbereitung und Durchführung . . . . .	757
	<b>Landeswahlleiter</b>	
22. 3. 1966	Bek. — Landtagswahl 1966; Wahlbekanntmachung . . . . .	766

### II.

#### **Innenminister**

##### **Landtagswahl 1966**

##### **Ernennung der Kreiswahlleiter und ihrer Stellvertreter**

Bek. d. Innenministers v. 25. 3. 1966 —  
I B 1/20 — 11.66.12

Auf Grund des § 10 Abs. 1 des Landeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Februar 1966 (GV. NW. S. 40/SGV. NW. 1110) habe ich zu Kreiswahlleitern und Stellvertretern ernannt:

Lfd. Nr.	Bezeichnung und Nummer des Wahlkreises		Name, Vorname a) des Kreiswahlleiters b) des Stellvertreters	Dienstbezeichnung unter Angabe der Behörde
1	Aachen-Stadt I Aachen-Stadt II	(1) (2)	a) Dr. Kurze, Anton  b) Dr. Reiff, Friedrich	Oberstadtdirektor, Stadt Aachen  Direktor, Stadt Aachen
2	Aachen-Land I Aachen-Land II	(3) (4)	a) Dr. Korn, Otto  b) Maaßen, Walter	Oberkreisdirektor, Landkreis Aachen  Kreisdirektor, Landkreis Aachen
3	Geilenkirchen-Heinsberg	(5)	a) Dr. Kohlschütter, Richard  b) Dr. Esser, Theodor	Oberkreisdirektor, Selfkantkreis Geilenkirchen-Heinsberg in Geilenkirchen  Kreisdirektor. Selfkantkreis Geilenkirchen-Heinsberg in Geilenkirchen
4	Erkelenz	(6)	a) Steinhüser, Ferdinand  b) Jansen, Barthel	Oberkreisdirektor, Landkreis Erkelenz  Kreisdirektor, Landkreis Erkelenz
5	Jülich-Düren II	(7)	a) Dr. Innecken, Gustav  b) Bädorf, Josef	Oberkreisdirektor, Landkreis Jülich  Kreisdirektor, Landkreis Jülich
6	Düren I	(8)	a) Dr. Dünschede, Elmar  b) Roßbroich, Arnold	Oberkreisdirektor, Landkreis Düren  Kreisdirektor, Landkreis Düren
7	Schleiden-Monschau	(9)	a) Dr. Mertens, Gustav  b) Pelster, Josef	Oberkreisdirektor a. D., M. d. W. d. G. b., Landkreis Schleiden  Kreisdirektor, Landkreis Schleiden
8	Euskirchen	(10)	a) Dr. Verbeek, Hans  b) Disse, Bernhard	Oberkreisdirektor, Landkreis Euskirchen  Kreisdirektor, Landkreis Euskirchen
9	Bergheim	(11)	a) Dr. Gottstein, Manfred  b) Otten, Hans	Oberkreisdirektor, Landkreis Bergheim  Kreisdirektor, Landkreis Bergheim
10	Köln-Land I Köln-Land II	(12) (13)	a) Dr. Gierden, Karl Heinz  b) Dr. von Dewitz, Victor	Oberkreisdirektor, Landkreis Köln  Kreisdirektor, Landkreis Köln
11	Köln-Stadt I Köln-Stadt II Köln-Stadt III Köln-Stadt IV Köln-Stadt V Köln-Stadt VI Köln-Stadt VII	(14) (15) (16) (17) (18) (19) (20)	a) Prof. Dr. Mohnen, Heinz  b) Dr. Baumann, Josef	Oberstadtdirektor, Stadt Köln  Stadtdirektor, Stadt Köln
12	Bonn-Land I Bonn-Land II	(21) (22)	a) Dr. Eggert, Robert  b) Daniels, Wilhelm	Oberkreisdirektor, Landkreis Bonn  Kreisdirektor, Landkreis Bonn
13	Bonn-Stadt	(23)	a) Dr. Hesse, Wolfgang  b) Hüwel, Alfred	Oberstadtdirektor, Stadt Bonn  Stadtdirektor, Stadt Bonn

Lfd. Nr.	Bezeichnung und Nummer des Wahlkreises		Name, Vorname a) des Kreiswahlleiters b) des Stellvertreters	Dienstbezeichnung unter Angabe der Behörde
14	Siegkreis I Siegkreis II	(24) (25)	a) Kieras, Paul  b) Bestgen, Norbert	Oberkreisdirektor, Siegkreis in Siegburg  Kreisdirektor, Siegkreis in Siegburg
15	Oberbergischer Kreis	(26)	a) Dr. Goldenbogen, Friedrich-Wilhelm  b) Hammeran, Walter	Oberkreisdirektor, Oberbergischer Kreis in Gummersbach  Kreisdirektor, Oberbergischer Kreis in Gummersbach
16	Rheinisch-Bergischer Kreis I Rheinisch-Bergischer Kreis II	(27) (28)	a) Dr. Hagemann, Walther  b) Dr. Scholtissek, Walter	Oberkreisdirektor, Rheinisch-Bergischer Kreis in Bergisch Gladbach  Kreisdirektor, Rheinisch-Bergischer Kreis in Bergisch Gladbach
17	Grevenbroich I Grevenbroich II	(29) (30)	a) Dr. Edelmann, Paul  b) Brüggen, Peter	Oberkreisdirektor, Landkreis Grevenbroich  Kreisdirektor, Landkreis Grevenbroich
18	Neuß	(31)	a) Dr. Kuhnt, Günther  b) Arns, Harry	Oberstadtdirektor, Stadt Neuß  Stadtdirektor, Stadt Neuß
19	Rheydt	(32)	a) Dr. Orth, Josef  b) Dr. Heck, Peter	Oberstadtdirektor, Stadt Rheydt  Stadtdirektor, Stadt Rheydt
20	Mönchengladbach I	(33)	a) Dr. Elbers, Wilhelm  b) Dr. Diekamp, Busso	Oberstadtdirektor, Stadt Mönchengladbach  Stadtdirektor, Stadt Mönchengladbach
21	Mönchengladbach II- Viersen	(34)	a) Dr. van Kaldenkerken, Karl-Heinz  b) Jennrich, Karl	Oberstadtdirektor, Stadt Viersen  Stadtkämmerer, Stadt Viersen
22	Kempen I Kempen II	(35) (36)	a) Müller, Rudolf  b) Kienitz, Udo	Oberkreisdirektor, Landkreis Kempen-Krefeld in Kempen  Ltd. Kreisrechtsdirektor, Landkreis Kempen-Krefeld in Kempen
23	Krefeld I Krefeld II	(37) (38)	a) Dr. Steffens, Hermann  b) Sprenkemann, Günther	Oberstadtdirektor, Stadt Krefeld  Stadtdirektor, Stadt Krefeld
24	Geldern	(39)	a) Ebbert, Franz-Josef  b) Jakobs, Theodor	Oberkreisdirektor, Landkreis Geldern  Kreisdirektor, Landkreis Geldern
25	Kleve	(40)	a) Smeets, Hans  b) Schmitz, Hermann-Josef	Oberkreisdirektor, Landkreis Kleve  Kreisdirektor, Landkreis Kleve
26	Moers I Moers II Moers III	(41) (42) (43)	a) Hübner, Wilhelm  b) Kardinal, Heinz	Oberkreisdirektor, Landkreis Moers  Kreisdirektor, Landkreis Moers

Lfd. Nr.	Bezeichnung und Nummer des Wahlkreises		Name, Vorname a) des Kreiswahlleiters b) des Stellvertreters	Dienstbezeichnung unter Angabe der Behörde
27	Düsseldorf I Düsseldorf II Düsseldorf III Düsseldorf IV Düsseldorf V Düsseldorf VI	(44) (45) (46) (47) (48) (49)	a) Just, Gilbert  b) Dr. Landwers, Hans Edmund	Oberstadtdirektor, Stadt Düsseldorf  Beigeordneter, Stadt Düsseldorf
28	Leverkusen	(50)	a) Regeniter, Karl-Heinz  b) Dr. Viererbl, Othmar	Beigeordneter, Stadt Leverkusen  Städt. Verwaltungsrat, Stadt Leverkusen
29	Rhein-Wupper-Kreis I Rhein-Wupper-Kreis II	(51) (52)	a) Dr. Bubner, Karl  b) Mergler, Otto	Oberkreisdirektor, Rhein-Wupper-Kreis in Opladen  Kreisdirektor, Rhein-Wupper-Kreis in Opladen
30	Remscheid	(53)	a) Dr. Krug, Hans Günter  b) Ellerbrake, Wilhelm	Oberstadtdirektor, Stadt Remscheid  Beigeordneter, Stadt Remscheid
31	Solingen I Solingen II	(54) (55)	a) Dr. Fischer, Willi  b) Dr. Pliester, Emil	Oberstadtdirektor, Stadt Solingen  Stadtdirektor, Stadt Solingen
32	Wuppertal I Wuppertal II Wuppertal III Wuppertal IV	(56) (57) (58) (59)	a) Stelly, Werner  b) Goeke, Willi	Oberstadtdirektor, Stadt Wuppertal  Stadtdirektor, Stadt Wuppertal
33	Düsseldorf-Mettmann I Düsseldorf-Mettmann II Düsseldorf-Mettmann III	(60) (61) (62)	a) Nothnick, Günther  b) Dr. Schmieden, Hugo	Oberkreisdirektor, Landkreis Düsseldorf-Mettmann in Mettmann  Kreisoberrechtsrat, Landkreis Düsseldorf-Mettmann in Mettmann
34	Essen I Essen II Essen III Essen IV Essen V Essen VI Essen VII	(63) (64) (65) (66) (67) (68) (69)	a) Dr. Rewoldt, Karlheinz  b) Spies, Heinrich	Oberstadtdirektor, Stadt Essen  Stadtdirektor, Stadt Essen
35	Mülheim I Mülheim II	(70) (71)	a) Heiderhoff, Heinz  b) Niehoff, Wilhelm	Oberstadtdirektor, Stadt Mülheim a. d. Ruhr  Stadtdirektor, Stadt Mülheim a. d. Ruhr
36	Duisburg I Duisburg II Duisburg III Duisburg IV Duisburg V	(72) (73) (74) (75) (76)	a) Bothur, Gerhard  b) Dr. Bardenheuer, Ernst	Oberstadtdirektor, Stadt Duisburg  Beigeordneter, Stadt Duisburg
37	Oberhausen I Oberhausen II	(77) (78)	a) Dr. Peterssen, Werner  b) Dellenbusch, Günther	Oberstadtdirektor, Stadt Oberhausen  Beigeordneter, Stadt Oberhausen
38	Dinslaken	(79)	a) Richter, Hans  b) Kemper, Heinrich	Oberkreisdirektor, Landkreis Dinslaken  Kreisrechtsrat, Landkreis Dinslaken

Lfd. Nr.	Bezeichnung und Nummer des Wahlkreises		Name, Vorname a) des Kreiswahlleiters b) des Stellvertreters	Dienstbezeichnung unter Angabe der Behörde
39	Rees	(80)	a) Dr. Schreyer, Richard  b) Franken, Paul	Oberkreisdirektor, Landkreis Rees in Wesel  Kreisverwaltungsrat, Landkreis Rees in Wesel
40	Borken-Bocholt	(81)	a) Lengert, Alfons  b) Dr. Schwack, Werner	Oberkreisdirektor, Landkreis Borken  Kreisdirektor, Landkreis Borken
41	Ahaus	(82)	a) Rudolph, Karl  b) Rack, Wilhelm	Oberkreisdirektor, Landkreis Ahaus  Kreissyndikus, Landkreis Ahaus
42	Steinfurt I Steinfurt II	(83) (84)	a) Böhmer, Leo  b) Dr. Schmiese, Norbert	Oberkreisdirektor, Landkreis Steinfurt in Burgsteinfurt  Kreisdirektor, Landkreis Steinfurt in Burgsteinfurt
43	Tecklenburg	(85)	a) Rinke, Werner  b) Jacobi, Hans	Oberkreisdirektor, Landkreis Tecklenburg  Kreisrechtsrat, Landkreis Tecklenburg
44	Warendorf-Beckum II	(86)	a) Dr. Schnettler, Karl  b) Schmeichel, Helmuth	Oberkreisdirektor, Landkreis Warendorf  Kreisoberrechtsrat, Landkreis Warendorf
45	Beckum I	(87)	a) Dr. Löer, Willy  b) Busse, Ludwig	Oberkreisdirektor, Landkreis Beckum  Kreisverwaltungsrat, Landkreis Beckum
46	Lüdinghausen	(88)	a) Goß, Mathias  b) Niethe, Hans-Joachim	Kreisoberrechtsrat, Landkreis Lüdinghausen  Kreisverwaltungsrat, Landkreis Lüdinghausen
47	Münster-Land	(89)	a) Meyer-Schwickerath, Klaus  b) Dr. Fechtrup, Hermann	Oberkreisdirektor, Landkreis Münster  Kreisoberverwaltungsrat, Landkreis Münster
48	Münster-Stadt I Münster-Stadt II	(90) (91)	a) Austermann, Heinrich  b) Hoffschulte, Eberhard	Oberstadtdirektor, Stadt Münster  Stadtrat, Stadt Münster
49	Coesfeld	(92)	a) Kochs, Heinrich  b) Tumbusch, Franz	Oberkreisdirektor, Landkreis Coesfeld  Kreisdirektor, Landkreis Coesfeld
50	Recklinghausen-Land I Recklinghausen-Land II Recklinghausen-Land III	(93) (94) (95)	a) Dr. Lübbersmann, Wilhelm  b) Sproedt, Hans Günter	Oberkreisdirektor, Landkreis Recklinghausen  Kreisdirektor, Landkreis Recklinghausen
51	Recklinghausen-Stadt	(96)	a) Legeland, Josef  b) Jaeger, Albert	Oberstadtdirektor, Stadt Recklinghausen  Stadtdirektor, Stadt Recklinghausen
52	Gladbeck	(97)	a) Dr. Teufert, Werner  b) Rump, Otto	Oberstadtdirektor, Stadt Gladbeck  Stadtdirektor, Stadt Gladbeck

Lfd. Nr.	Bezeichnung und Nummer des Wahlkreises		Name, Vorname a) des Kreiswahlleiters b) des Stellvertreters	Dienstbezeichnung unter Angabe der Behörde
53	Bottrop	(98)	a) Gotthardt, Rudolf b) Pries, Helmuth	Oberstadtdirektor, Stadt Bottrop Städt. Oberrechtsrat, Stadt Bottrop
54	Gelsenkirchen I Gelsenkirchen II Gelsenkirchen III	(99) (100) (101)	a) Hülsmann, Hans b) Bill, Helmut	Oberstadtdirektor, Stadt Gelsenkirchen Stadtdirektor, Stadt Gelsenkirchen
55	Wanne-Eickel	(102)	a) Hufeld, Alfred b) Dr. Scheja, Georg	Oberstadtdirektor, Stadt Wanne-Eickel Stadtdirektor, Stadt Wanne-Eickel
56	Herne	(103)	a) Ostendorf, Edwin b) Weiß, Willibald	Oberstadtdirektor, Stadt Herne Städt. Verwaltungsrat, Stadt Herne
57	Wattenscheid	(104)	a) Dr. Herzog, Paul b) Schneider, Reinhard	Oberstadtdirektor, Stadt Wattenscheid Stadtdirektor, Stadt Wattenscheid
58	Bochum I Bochum II Bochum III	(105) (106) (107)	a) Dr. Petschelt, Gerhard b) Dr. Schmitz, Alfred	Oberstadtdirektor, Stadt Bochum Stadtdirektor, Stadt Bochum
59	Castrop-Rauxel	(108)	a) Dr. Grossmann, Helmut b) Dr. Harder, Uwe	Oberstadtdirektor, Stadt Castrop-Rauxel Stadtkämmerer, Stadt Castrop-Rauxel
60	Dortmund I Dortmund II Dortmund III Dortmund V Dortmund VI	(109) (110) (111) (113) (114)	a) Dr. Hillmann, Helmut b) Drupp, Siegfried	Stadtdirektor, Stadt Dortmund Stadtrat, Stadt Dortmund
61	Dortmund IV-Lünen	(112)	a) Dr. Heuser, Siegfried b) Dr. Stöwe, Josef	Oberstadtdirektor, Stadt Lünen Stadtrat, Stadt Lünen
62	Unna I Unna II	(115) (116)	a) Dr. Voit, Lothar b) Menke, Wilhelm	Oberkreisdirektor, Landkreis Unna Kreisverwaltungsdirektor, Landkreis Unna
63	Hamm	(117)	a) Dr. Tigges, Hans b) Dr. Löbke, Otto	Oberstadtdirektor, Stadt Hamm Stadtdirektor, Stadt Hamm
64	Soest	(118)	a) Frhr. von Wintzingerode, Wilko b) Harling, Rudolf	Oberkreisdirektor, Landkreis Soest Kreisoberrechtsrat, Landkreis Soest
65	Lippstadt	(119)	a) Dr. Schlarmann, Franz b) Dr. Siebecke, Friedrich	Oberkreisdirektor, Landkreis Lippstadt Kreisrechtsrat, Landkreis Lippstadt
66	Arnsberg	(120)	a) Dr. Becker, Ernst b) Dr. Cronau, Günter	Oberkreisdirektor, Landkreis Arnsberg Kreisrechtsrat, Landkreis Arnsberg

Lfd. Nr.	Bezeichnung und Nummer des Wahlkreises		Name, Vorname a) des Kreiswahlleiters b) des Stellvertreters	Dienstbezeichnung unter Angabe der Behörde
67	Iserlohn-Land I	(121)	a) Beume, August  b) Wieczorek, Georg Ernst	Kreisdirektor, Landkreis Iserlohn  Kreisoberrechtsrat, Landkreis Iserlohn
68	Iserlohn-Stadt- Iserlohn-Land II	(122)	a) Dr. Albath, Jürgen  b) Wach, Herbert	Oberkreisdirektor, Landkreis Iserlohn  Oberstadtdirektor, Stadt Iserlohn
69	Hagen I Hagen II	(123) (124)	a) Steinbeck, Günther  b) Dr. Müller, Klaus	Oberstadtdirektor, Stadt Hagen  Stadtdirektor, Stadt Hagen
70	Witten	(125)	a) Dr. Dreidoppel, Emil  b) Dr. Klein, Albert	Oberstadtdirektor, Stadt Witten  Stadtdirektor, Stadt Witten
71	Ennepe-Ruhr-Kreis I Ennepe-Ruhr-Kreis II	(126) (127)	a) Dr. Schulze, Paul  b) Homberg, Ernst	Oberkreisdirektor, Ennepe-Ruhr-Kreis in Schwelm  Kreisrechtsrat, Ennepe-Ruhr-Kreis in Schwelm
72	Altena-Land I	(128)	a) Feuring, Adolf  b) Dr. Häusler, Johannes	Oberkreisdirektor, Landkreis Altena  Kreissyndikus, Landkreis Altena
73	Lüdenscheid- Altena-Land II	(129)	a) Dr. Tellermann, Helmut  b) Dr. Brinkmann, Werner	Oberstadtdirektor, Stadt Lüdenscheid  Stadtdirektor, Stadt Lüdenscheid
74	Olpe	(130)	a) Zimmermann, August  b) Hundt, Theo	Oberkreisdirektor, Landkreis Olpe  Kreisoberrechtsrat, Landkreis Olpe
75	Siegen-Stadt- Siegen-Land I	(131)	a) Kuhbier, Heinz  b) Behnsen, Volker	Oberkreisdirektor, Landkreis Siegen  Kreisassessor, Landkreis Siegen
76	Siegen-Land II	(132)	a) Krämer, Herbert  b) Müller, Hans	Kreisdirektor, Landkreis Siegen  Kreisverwaltungsrat, Landkreis Siegen
77	Meschede-Wittgenstein	(133)	a) Siebenkotten, Klaus  b) Frevel, Josef	Oberkreisdirektor, Landkreis Meschede  Kreisoberverwaltungsrat, Landkreis Meschede
78	Brilon	(134)	a) Dr. Müllmann, Adalbert  b) Becker, Josef	Oberkreisdirektor, Landkreis Brilon  Kreisoberverwaltungsrat, Landkreis Brilon
79	Büren-Warburg	(135)	a) Kaup, Hermann  b) Kollmeier, Oskar	Oberkreisdirektor, Landkreis Büren  Kreisverwaltungsrat, Landkreis Büren
80	Höxter	(136)	a) Buss, Eduard  b) Große-Katthöfer, Josef	Oberkreisdirektor, Landkreis Höxter  Kreisdirektor, Landkreis Höxter

Lfd. Nr.	Bezeichnung und Nummer des Wahlkreises		Name, Vorname a) des Kreiswahlleiters b) des Stellvertreters	Dienstbezeichnung unter Angabe der Behörde
81	Paderborn I	(137)	a) Henke, Werner  b) Dr. Wesche, Heribert	Oberkreisdirektor, Landkreis Paderborn  Kreisdirektor, Landkreis Paderborn
82	Wiedenbrück I- Paderborn II	(138)	a) Waldmeyer, Willi  b) Meinke, Antonius	Kreisdirektor, Landkreis Wiedenbrück  Kreisverwaltungsrat, Landkreis Wiedenbrück
83	Wiedenbrück II	(139)	a) Scheele, Hans  b) Dr. Sturzenhecker, Werner	Oberkreisdirektor, Landkreis Wiedenbrück  Kreisoberverwaltungsrat, Landkreis Wiedenbrück
84	Bielefeld-Stadt I Bielefeld-Stadt II	(140) (141)	a) Kuhn, Heinz-Robert  b) Dr. Göckler, Georg	Oberstadtdirektor, Stadt Bielefeld  Stadtdirektor, Stadt Bielefeld
85	Bielefeld-Land I	(142)	a) Schütz, Helmut  b) Kahler, Hans-Martin	Oberkreisdirektor, Landkreis Bielefeld  Kreisdirektor, Landkreis Bielefeld
86	Halle- Bielefeld-Land II	(143)	a) Dr. Treviranus, Gerhard  b) Pohlmann, Paul	Oberkreisdirektor, Landkreis Halle (Westf.)  Kreisverwaltungsrat, Landkreis Halle (Westf.)
87	Herford-Stadt und Herford-Land I	(144)	a) Dr. Abel, Walter  b) Dr. Oberscheven, Gerd	Oberstadtdirektor, Stadt Herford  Stadtkämmerer, Stadt Herford
88	Herford-Land II	(145)	a) Kuhr, Wolfgang  b) Möhlmann, Heinrich	Oberkreisdirektor, Landkreis Herford  Kreisoberamtmann, Landkreis Herford
89	Lübbecke	(146)	a) Dr. Huchzermeyer, Ernst  b) Dr. Momburg, Rolf	Oberkreisdirektor, Landkreis Lübbecke  Kreisoberverwaltungsrat, Landkreis Lübbecke
90	Minden I Minden II	(147) (148)	a) Rosenbusch, Horst  b) Klaffei, Karl	Oberkreisdirektor, Landkreis Minden  Kreisdirektor, Landkreis Minden
91	Detmold	(149)	a) Lotz, Hilmar  b) Kleinert, Klaus	Oberkreisdirektor, Landkreis Detmold  Kreisdirektor, Landkreis Detmold
92	Lemgo	(150)	a) Krüger, Hellmuth  b) Schücke, Kurt	Oberkreisdirektor, Landkreis Lemgo  Kreisdirektor, Landkreis Lemgo

## Landtagswahl 1966; Vorbereitung und Durchführung

RdErl. d. Innenministers v. 6. 4. 1966 —  
I B 1:20 — 11.66

Für die auf Sonntag, den 10. Juli 1966, festgesetzte Landtagswahl gelten

das Landeswahlgesetz i. d. F. der Bekanntmachung v. 9. Februar 1966 (GV. NW. S. 40 / SGV. NW. 1110) — LWahlG —,

die Landeswahlordnung i. d. F. der Bekanntmachung v. 30. März 1966 (GV. NW. S. 153 / SGV. NW. 1110) — LWahlO —,

die Wahlkreiseinteilung für die Wahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen v. 4. März 1965 (GV. NW. S. 55), geändert durch die Wahlkreiseinteilung v. 7. Februar 1966 (GV. NW. S. 65) — SGV. NW. 1110 —; siehe auch Bek. d. Landeswahlleiters über die Wahlkreiseinteilung v. 4. 3. 1965 (MBI. NW. S. 329) und v. 8. 3. 1966 (MBI. NW. S. 636) — SMBI. NW. 1110 —.

das Gesetz über die Prüfung der Wahlen zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen v. 20. November 1951 (GS. NW. S. 58 / SGV. NW. 1110),

die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Prüfung der Wahlen zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen v. 23. Dezember 1951 (GS. NW. S. 59 / SGV. NW. 1110),

das Gesetz über die Rechtsstellung der in den Landtag gewählten Beamten, Angestellten und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen v. 18. Mai 1954 (GS. NW. S. 250 / SGV. NW. 20300).

Es muß das nachdrückliche Bestreben aller an der Vorbereitung und Durchführung der Landtagswahl Beteiligten sein, durch genaue Kenntnis und Beachtung der wahlrechtlichen Vorschriften Unregelmäßigkeiten jeder Art zu vermeiden, so daß begründete Beanstandungen im Wahlprüfungsverfahren nicht erhoben werden können. Hierzu werden folgende Anordnungen und Hinweise gegeben:

### 1. Gesetzliche Grundlagen

Die Landtagswahl 1966 wird im wesentlichen auf der gleichen wahltechnischen Grundlage wie die vorangegangene Landtagswahl 1962 durchgeführt. Das **Anderungsgesetz** v. 1. Februar 1966 (GV. NW. S. 19), auf dem die Neufassung des Landeswahlgesetzes v. 9. Februar 1966 (GV. NW. S. 40 / SGV. NW. 1110) beruht, hat jedoch folgende für die Wahlpraxis bedeutsame Änderungen gebracht:

Den Wegfall der besonderen Wahlscheinvoraussetzungen bei eingetragenen Wahlberechtigten,

die Verschiebung der die Einreichung und Zulassung der Wahlvorschläge sowie die Anlegung und Auslegung der Wählerverzeichnisse betreffenden Termine sowie

den Wegfall der Veröffentlichung der Stimmbezirkseinteilung.

Die **Landeswahlordnung** ist auf der Grundlage der Neufassung des Gesetzes geändert und in der geänderten Fassung neu bekanntgemacht worden. Die Änderungen der Landeswahlordnung betreffen im wesentlichen die Vorschriften, die auf Grund der Neufassung des Gesetzes zwangsläufig zu ändern waren oder in denen eine Übernahme der bei anderen Wahlen bewährten Neuerungen geboten war. Neu ist die auf einmütige Empfehlung des Landtags eingeführte Verpflichtung der Gemeinde, mit der Wahlbenachrichtigung jedem Wahlberechtigten gleichzeitig einen Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines zu übersenden. Hervorzuheben sind auch die Einführung eines Merkblattes für die Briefwahl nach dem Vorbild des für die Bundestagswahlen vorgeschriebenen Musters, die Vorschriften über die Übersendung von Briefwahlunterlagen durch Luftpost sowie die Angleichung der Bestimmungen über die Entgegennahme von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen durch Dritte an die entsprechenden Bestimmungen der Bundeswahlordnung.

**Die Wahlkreiseinteilung** v. 4. März 1965 und 7. Februar 1966 (GV. NW. 1965 S. 55, 119; 1966 S. 65 / SGV. NW. 1110) hat auf Grund einer Gesamtüberprüfung eine weitreichende Neueinteilung des Landes in Wahlkreise gebracht. Diese Neueinteilung ist kraft der neugefaßten Übergangsvorschrift in § 41 LWahlG für die Landtagswahl 1966 verbindlich, so daß die Verlagerung der Zuständigkeit für die Wahlkreiseinteilung vom Landeswahlausschuß auf den Landtag (§ 13 Abs. 1 LWahlG) erst für künftige Landtagswahlen Bedeutung erlangen kann.

### 2. Wahlausschreibung (Art. 31 Abs. 2 LV; § 1 Nr. 3, § 7 Abs. 1 LWahlG)

Der Tag der Wahlausschreibung ist, wie bisher, für die Wohnsitzvoraussetzung der Wahlberechtigung von maßgebender Bedeutung (Art. 31 Abs. 2 LV und § 1 Nr. 3 LWahlG). Die Wahlausschreibung ist die Festsetzung des Wahltages durch die Landesregierung gemäß § 7 Abs. 1 LWahlG. Sie wird wirksam und damit für die Wohnsitzvoraussetzung maßgebend mit dem Tag der Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes, in dem sie veröffentlicht ist.

Die Festsetzung des Wahltages durch die Landesregierung ist am 6. April 1966 im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Seite 148 veröffentlicht worden. Dieser Tag ist also der für die Wohnsitzvoraussetzung der Wahlberechtigung maßgebende Tag der Wahlausschreibung. Die Wohnsitzvoraussetzung der Wahlberechtigung beträgt hiernach, wie bei den Kommunal- und Bundestagswahlen, etwa drei Monate.

### 3. Wahlkreiseinteilung (§ 41 LWahlG)

Die vom Landeswahlausschuß beschlossene Wahlkreiseinteilung v. 4. März 1965 und 7. Februar 1966 ist, wie bereits oben bemerkt, nach § 41 LWahlG für die Landtagswahl 1966 verbindlich, weil ein Gesetz nach § 13 Abs. 1 LWahlG noch nicht erlassen und in dieser Wahlperiode auch nicht mehr zu erwarten ist. Alle Stellen, die an wahlkreisbezogenen Vorbereitungen der Landtagswahl mitwirken, im besonderen die Kreiswahlleiter sowie die Landkreise und kreisfreien Städte, werden der Neuabgrenzung der Wahlkreise ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden haben. Landkarten, in denen die neue Wahlkreiseinteilung eingezeichnet ist, sind den Regierungspräsidenten sowie den Landkreisen und kreisfreien Städten übersandt worden.

### 4. Wahlbehörden

Neben den im Gesetz ausdrücklich genannten Wahlorganen (Landeswahlleiter, Landeswahlausschuß, Kreiswahlleiter, Kreiswahlausschuß, Briefwahlvorsteher und Briefwahlvorstand, Wahlvorsteher und Wahlvorstand) haben, wie bisher, die Verwaltungen der Gemeinden, Ämter und Landkreise maßgeblichen Anteil an der technischen Vorbereitung und Durchführung der Wahl. In amtsangehörigen Gemeinden nehmen die Amtsdirektoren weitgehend die Aufgaben der Gemeindedirektoren wahr, und zwar auch dann, wenn sie nicht gleichzeitig zu Gemeindedirektoren gewählt sind (§ 3 AmtsO, § 72 LWahlO). Ausgenommen ist lediglich die in §§ 60, 63 Abs. 2 und 3, §§ 65, 66 Abs. 1 und 2, § 67 Abs. 1 LWahlO bestimmte Mitwirkung bei der Stimmabgabe in Klöstern, Kranken- und Pflegeanstalten, Gefangenengenanstalten und für Bewohner gesperrter Wohnstätten. Darüber hinaus wird es Aufgabe des Gemeindedirektors auch in amtsangehörigen Gemeinden sein, aus seiner Kenntnis der örtlichen Besonderheiten erforderlichenfalls zu veranlassen, daß Anträge auf Ausdehnung der Wahlzeit gemäß § 7 Abs. 2 LWahlG rechtzeitig gestellt werden.

### 5. Ehrenamtliche Wahlhelfer (§§ 11, 12 LWahlO)

Ich halte es für erstrebenswert, die sog. Jungwähler und Erstwähler im Rahmen des Möglichen vorrangig an der ehrenamtlichen Mitwirkung in Wahlvorständen zu beteiligen. Eine solche Mitwirkung erscheint in hervorragendem Maße geeignet, die jüngeren Wahlberechtigten im Interesse staatsbürgerlicher Bil-

dung mit dem Wahlgeschehen als dem Grundtatbestand demokratischer Willensbildung vertraut zu machen.

Bei den vorangegangenen Wahlen im Nordrhein-Westfalen hat es allerdings in zunehmendem Maße Schwierigkeiten bereitet, ehrenamtliche Wahlhelfer für die Mitwirkung in den Wahlvorständen zu gewinnen. Um diesen Schwierigkeiten zu begegnen, sollte von der in § 12 Abs. 6 LWahlO gegebenen Möglichkeit voller Gebrauch gemacht werden, den Mitgliedern des Wahlvorstandes zur Abgeltung des durch ihre ehrenamtliche Tätigkeit am Wahltag entstandenen Aufwandes ein Tagegeld bis zu 10.— DM zu gewähren.

In der Frage des Verfahrens bei Auszahlung dieses Tagegeldes haben Wahlvorstandsmitglieder gelegentlich bei mir Klage geführt, daß ihnen das Tagegeld nach der Wahl durch die Post zugestellt worden sei, obwohl sie eine Entschädigung für die Aufwendungen bei der ehrenamtlichen Tätigkeit nicht gewünscht hätten. Ich bitte daher sicherzustellen, daß eine Auszahlung in den Fällen unterbleibt, in denen das Tagegeld nicht gewünscht wird, und daß auch in den Fällen, in denen eine Überweisung des Tagegeldes durch die Post unumgänglich ist, die Sachbezogenheit der Zahlung durch ein Dankschreiben des Gemeindedirektors für die ehrenamtliche Mitwirkung oder in ähnlicher Art deutlich gemacht wird. Das in den meisten Gemeinden geübte Verfahren, die Tagegelder durch den Wahlvorsteher, den Schriftführer oder eine geeignete Person der Verwaltung an Ort und Stelle auszahnen zu lassen, möchte ich als das am meisten der Sache entsprechende Verfahren empfehlen, weil es den Zusammenhang des Tagegeldes mit den dem Wahlhelfer entstandenen Aufwendungen am besten sichtbar macht.

Im übrigen darf besonders von den Angehörigen des öffentlichen Dienstes erwartet werden, daß sie, wie bisher, sich für die Durchführung der Landtagswahl zur Verfügung stellen und wahlehrenamtliche Tätigkeiten bereitwillig übernehmen. Zur Behebung von gelegentlich aufgetretenen Zweifeln weise ich darauf hin, daß Beamte zur Übernahme der ehrenamtlichen Tätigkeit im Wahlvorstand keiner Genehmigung bedürfen und auch grundsätzlich nicht verpflichtet sind, die Übernahme einer solchen Tätigkeit ihrem Dienstvorgesetzten anzuziehen. Ich weise vorsorglich weiter darauf hin, daß auch Richter nicht gehindert sind, in Wahlvorständen mitzuwirken. § 4 Abs. 1 des Deutschen Richtergesetzes v. 8. September 1961 (BGBl. I S. 1665) findet auf die ehrenamtliche Mitwirkung in Wahlvorständen keine Anwendung.

## 6. Stimmbezirke (§ 15 LWahlG)

Der Einteilung der Gemeinde in Stimmbezirke wird mit Rücksicht auf die neue Wahlkreiseinteilung in vielen Fällen besondere Bedeutung zukommen. Ich weise die Gemeindedirektoren daher auf die Abgrenzungsmerkmale des § 15, im besonderen auf die Vorschrift des § 15 Abs. 3 LWahlG hin, wonach die Wahlberechtigten in Massenunterkünften, wie größeren Flüchtlingslagern, Unterkünften der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes oder der Polizei, nach festen Abgrenzungsmerkmalen auf mehrere Stimmbezirke verteilt werden sollen. Unter festen Abgrenzungsmerkmalen sind solche Merkmale zu verstehen, die eine nachträgliche und willkürliche Verteilung einzelner Wahlberechtigter auf verschiedene Stimmbezirke ausschließen. Als solche Abgrenzungsmerkmale kommen in Betracht: Straßen- oder Gebäudeblöcke, bestimmte Einheiten in Bundeswehr- oder Polizeiunterkünften, Anfangsbuchstaben der Familiennamen o. ä. Unzulässig sind solche festen Abgrenzungsmerkmale, deren Unterscheidungsgrundlage im Wahlrecht allgemein ausgeschlossen ist, wie etwa die Einteilung nach der Religionszugehörigkeit.

Die Verpflichtung des Gemeindedirektors zur öffentlichen Bekanntgabe der Stimmbezirkseinteilung ist in der Neufassung des § 15 Abs. 1 LWahlG entfallen. Dies entspricht der Fassung des § 30 Abs. 1 LWahlO, nach der schon seit der Novelle 1962 auf

eine öffentliche Bekanntgabe der Stimmbezirksabgrenzung verzichtet ist.

## 7. Wählerverzeichnis (§ 3 Abs. 1, §§ 16, 17 LWahlG; §§ 13 bis 20 LWahlO)

Die Vorschriften über die Anlegung und Führung der Wählerverzeichnisse sind der Sache nach unverändert erhalten geblieben. Zu beachten sind daher die beibehaltenen Abweichungen von den entsprechenden Regelungen der Bundeswahlordnung.

a) In den Fällen von Umzügen und Ummeldungen in der Zeit zwischen Stichtag und Ablauf der Auslegungsfrist gibt es, abweichend von der entsprechenden Vorschrift der Bundeswahlordnung, bei der Landtagswahl keine Änderung des Wählerverzeichnisses von Amts wegen, im besonderen keine Streichung, wenn der Wahlberechtigte seine Wohnung nach dem Stichtag in einen anderen Stimmbezirk verlegt. Dem Wahlberechtigten verbleibt vielmehr gemäß § 15 Abs. 3 und § 17 Abs. 3 LWahlO die Möglichkeit, durch Antrag oder Einspruch seine Eintragung in das Wählerverzeichnis des Stimmbezirks seiner neuen Wohnung zu betreiben. Hierzu sollten zweckmäßigerweise bei den Meldebehörden Vordrucke für Anträge auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis und Vordrucke für Einsprüche zum Zwecke der Aufnahme in das Wählerverzeichnis bereithalten werden. Macht der Wahlberechtigte von dieser Möglichkeit, auf die er bei der Anmeldung hinzuweisen ist, keinen Gebrauch, so kann er sein Wahlrecht auf Grund der Eintragung im Wählerverzeichnis seines alten Stimmbezirks ausüben und sich hierzu gegebenenfalls einen Wahlschein erteilen lassen. Wird der Wahlberechtigte auf Grund seines Antrags oder Einspruchs in das Wählerverzeichnis des Stimmbezirks seiner neuen Wohnung aufgenommen, so bedarf es keiner Mitteilung an die bisherige Wohngemeinde des Wahlberechtigten, und eine Streichung des Wahlberechtigten im Wählerverzeichnis der bisherigen Wohngemeinde kommt demgemäß nicht in Betracht. Einem Mißbrauch der in solchen Fällen theoretisch gegebenen Möglichkeit einer Ausübung des Wahlrechts sowohl im alten als auch im neuen Stimmbezirk ist durch die Strafdrohung des § 107 a des Strafgesetzbuches hinreichend vorgebeugt.

b) Für die Feststellung der Wahlberechtigung von Vertriebenen, Sowjetzonenflüchtlingen und Evakuierten bleiben, wie bei den vorangegangenen Wahlen im Lande, die bundesrechtlichen Sondervorschriften des § 81 des Bundesvertriebenengesetzes i. d. F. v. 14. August 1957 (BGBl. I S. 1215) und des § 18 des Bundesevakuiertengesetzes i. d. F. v. 5. Oktober 1957 (BGBl. I S. 1687) zu beachten. Für die Anwendung dieser Vorschriften auf Personen, die in Durchgangslagern untergebracht sind, ist darauf hinzuweisen, daß sie von der Wohnsitzvoraussetzung nach § 1 Nr. 3 LWahlG nur freigestellt sind, sofern sie auf Grund behördlicher Zuweisung oder Umsiedlung bis zum Tage der Wahl in Nordrhein-Westfalen Aufenthalt genommen haben. Hinzuweisen ist auch darauf, daß alle wahltechnischen Frist- und Formvorschriften des Landeswahlrechts unberührt bleiben.

c) Werden Wählerverzeichnisse für die Landtagswahl fortgeführt, die bereits für die Bundestagswahl 1965 benutzt worden sind, so müssen vor Fortführung „nachträgliche Stimmabgabevermerke“ gemäß § 88 Abs. 4 der Bundeswahlordnung angebracht werden. Dies gilt nicht für die Fortführung von Wählerverzeichnissen, die bisher nur für Landtagswahlen oder Kommunalwahlen benutzt worden sind.

## 8. Wahlbenachrichtigung (§ 16 LWahlO)

Die Vorschriften über die Benachrichtigung der Wahlberechtigten sind im wesentlichen unverändert geblieben. Hinzuweisen ist jedoch auf die Änderung des § 16 Abs. 2 Buchstabe b LWahlO, wonach nunmehr neben Stimmbezirk und Wahlraum auch der Wahlkreis anzugeben ist. Diese Ergänzung entspricht

der Neufassung des § 30 Abs. 1 Buchstabe a LWahlO. Eine für die Praxis nicht unbedeutende Neuerung enthält der an § 16 Abs. 2 LWahlO neu angefügte Satz 2, wonach der Wahlbenachrichtigung ein Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines nach dem in der Anlage 1 a LWahlO gegebenen Muster beigefügt werden soll. Diese Neuerung, die dem Vorbild einer in mehreren Großgemeinden des Landes bereits bei den vorangegangenen Wahlen geübten Praxis nachgebildet ist und auf eine entsprechende Empfehlung des Landtags zurückgeht, verdient besondere Beachtung, weil sie einerseits dem Wahlberechtigten die Beschaffung eines Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen sowie den Gemeinden die Bearbeitung der Wahlscheinanträge erleichtern, andererseits die Zurverfügungstellung von Antragsvordrucken durch Dritte entbehrlich machen soll.

Die Ausgestaltung sowohl des § 16 Abs. 1 Satz 1 als auch des § 16 Abs. 2 Satz 2 LWahlO als „Sollvorschriften“ bedeutet nicht, daß es der Gemeinde freigestellt ist, ob sie Wahlbenachrichtigungen versenden und den Wahlbenachrichtigungen die vorerwähnten Antragsvordrucke beifügen will. Nach allgemeinen Grundsätzen des Verwaltungsrechts ist auf Grund einer solchen Soilvorschrift die zuständige Stelle vielmehr zu entsprechendem Handeln verpflichtet, so weit nicht zwingende Ausnahmegründe entgegenstehen. Vorsorglich mache ich hiermit, entsprechend dem Sinngehalt des § 16 LWahlO, die Benachrichtigung der Wahlberechtigten und die Beifügung eines Antragsvordrucks allen Gemeinden zur Pflicht. Dies gilt auch für Gemeinden mit nur einem Stimmbezirk.

**9. Wahlscheine (§ 3 Abs. 3 bis 5 LWahlG, §§ 3 bis 7 LWahlO)**

Die Vorschriften über die Erteilung von Wahlscheinen sind bezüglich der Voraussetzungen der Erteilung von Wahlscheinen einschneidend geändert, im übrigen weitgehend an die entsprechenden Regelungen der Bundeswahlordnung angeglichen worden.

- a) In Übereinstimmung mit der Regelung des Kommunalwahlrechts, aber in grundsätzlicher Abweichung von der entsprechenden Regelung des Bundeswahlrechts, erhält jeder Wahlberechtigte, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, nunmehr auf Antrag ohne weiteres einen Wahlschein (§ 3 Abs. 4 Satz 1 LWahlG). Hierzu bedarf es also, wie bei den Kommunalwahlen, keiner Angabe und Glaubhaftmachung von Gründen mehr. Die Voraussetzungen für die Erteilung des Wahlscheins an Wahlberechtigte, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, sind dagegen unverändert geblieben, entsprechen also insoweit den Vorschriften des Kommunal- und des Bundeswahlrechts (§ 3 Abs. 4 Satz 2 LWahlG).
- b) Wer für einen anderen einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines stellt, muß, wie bisher und wie bei Kommunal- und Bundestagswahlen, in jedem Falle nachweisen, daß er dazu berechtigt ist. Auf dieses Erfordernis ist in dem Antragsvordruck nach Anlage 1 a LWahlO ausdrücklich hingewiesen. Der Nachweis wird in der Regel durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht zu führen sein. Es steht jedoch im pflichtmäßigen Ermessen des Gemeindedirektors, inwieweit er in besonderen Fällen ausnahmsweise einen anderen Nachweis als ausreichend anerkennt.

- c) Dem Wahlschein sind, wie bisher und wie bei Kommunal- und Bundestagswahlen, in jedem Fall die Briefwahlunterlagen beizufügen, sofern sich nicht aus dem Antrag ergibt, daß der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will. Zu den Briefwahlunterlagen gehört nunmehr, nach der der Bundeswahlordnung nachgebildeten Neufassung des § 4 Abs. 3 LWahlO und nach der Neufassung der Anlage 2 LWahlO, ein Merkblatt für die Briefwahl nach dem Muster der neuen Anlage 5 a LWahlO. Die Beschaffung dieser Merkblätter, die bei der vorangegangenen Bundestagswahl Sache des Landeswahlleiters war, obliegt bei der Landtagswahl dem Kreiswahlleiter, der

auch alle anderen Vordrucke für die Briefwahlunterlagen zu beschaffen hat (§ 69 Abs. 1 LWahlO).

- d) Für die Versendung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen ist nunmehr, nach dem Vorbild der Bundeswahlordnung, der Luftpostweg vorgeschrieben, wenn sich aus dem Antrag des Wahlberechtigten ergibt, daß er aus einem außereuropäischen Gebiet wählen will, oder wenn die Verwendung der Luftpost sonst geboten erscheint. Den Gemeinden wird dringend empfohlen, hier keinen kleinlichen Maßstab anzulegen.
- e) Gleichfalls in Übereinstimmung mit dem Bundeswahlrecht ist nunmehr in § 4 Abs. 4 LWahlO erlaubt, daß Wahlscheine und Briefwahlunterlagen auch an einen anderen als den Wahlberechtigten persönlich ausgehändigt werden dürfen, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme nachgewiesen wird. Für diesen Nachweis gilt das oben zur Frage der Vertretung bei der Antragstellung Gesagte entsprechend.

- f) Über die ausgestellten Wahlscheine sind in gleicher Weise und in gleichem Umfang Wahlscheinnachweise zu führen, wie dies für Kommunal- und Bundestagswahlen vorgeschrieben ist. Danach ist ein Hauptwahlscheinnachweis, getrennt nach den Fällen der Sätze 1 und 2 des § 3 Abs. 4 LWahlG, zu führen. Der Wahlscheinnachweis für die nach Abschluß des Wählerverzeichnisses ausgestellten Wahlscheine ist jetzt auch bei der Landtagswahl als besonderer Wahlschein nachweis in doppelter Ausfertigung zu führen. Alle Nachweise können, wie bisher, auch in der Form geführt werden, daß in numerierten Wahlscheinblocks Durchschriften der erteilten Wahlscheine zurückbehalten werden.

Je eine Ausfertigung aller Wahlscheinnachweise erhält der Kreiswahlleiter für Zwecke der Briefwahlkontrolle (§ 4 Abs. 7 LWahlO). Eine Ausfertigung des besonderen Nachweises über die nach Abschluß des Wählerverzeichnisses an eingetragene Wahlberechtigte erteilten Wahlscheine ist mit dem Wählerverzeichnis dem Wahlvorsteher zu übergeben (§ 31 Buchstabe a LWahlO).

**10. Alte Parteien (§ 19 Abs. 2, § 20 LWahlG; § 22 Abs. 5, § 26 LWahlO)**

Politische Parteien, die in der z. Z. laufenden Wahlperiode des Landtags ununterbrochen mit mindestens drei Abgeordneten im Landtag vertreten waren, sind

die Christlich Demokratische Union — CDU —,  
die Sozialdemokratische Partei Deutschlands  
— SPD — und  
die Freie Demokratische Partei — FDP —.

Den Wahlvorschlägen dieser politischen Parteien brauchen Nachweise über die demokratische Wahl des Vorstandes, die schriftliche Satzung und das Programm nicht beigefügt zu werden. Für diese Wahlvorschläge genügt es überdies, daß sie von der zuständigen Landesleitung der Partei unterzeichnet sind.

**11. Aufstellung von Parteibewerbern (§ 18 LWahlG; § 22 Abs. 4 Buchstabe c, § 26 Abs. 2 LWahlO)**

Die Vorschriften über die Aufstellung der Bewerber für Kreiswahlvorschläge von politischen Parteien und Landesreservelisten sind sachlich unverändert geblieben. Auf Grund mir auch für die bevorstehende Wahl wieder zugegangener Anfragen weise ich jedoch erneut darauf hin, daß alle stimmberechtigten Mitglieder von Delegiertenversammlungen gewählt sein müssen. Die stimmberechtigte Teilnahme von sog. „geborenen“ Delegierten, d. h. von Delegierten kraft Satzung, ist unzulässig.

Auch die Vorschriften über die den Wahlvorschlägen in beglaubigter Abschrift beizufügende Niederschrift über die Beschußfassung der Mitglieder- oder Delegiertenversammlung sind sachlich unverändert geblieben (Anlagen 11 und 16 LWahlO).

Neu ist lediglich die Fassung des § 18 Satz 2 LWahlG, wonach nunmehr in Wahlkreisen, die vollständig im Gebiet eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt liegen, eine gemeinsame Versammlung auch dann stattfinden kann, wenn Teile desselben Landkreises oder derselben kreisfreien Stadt mit anderen Verwaltungsbezirken zu einem Wahlkreis verbunden sind.

**12. Unterschriftenlisten (§ 22 Abs. 3, § 26 Abs. 2 LWahlO)**

Die Unterschriften von Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen auf amtlichen Formblättern gemäß Anlage 7 bzw. 14 LWahlO erbracht werden. Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter bzw. Landeswahlleiter kostenfrei geliefert, der vor Ausgabe der Formblätter bei Kreiswahlvorschlägen den Familiennamen, den Rufnamen und den Wohnort des vorzuschlagenden Bewerbers sowie die Bezeichnung der Partei oder das Kennwort, bei Landesreservelisten die Bezeichnung der Partei, im Kopf des Formblattes zu vermerken hat. Zu beachten sind die Vorschriften, wonach die Unterschriften der Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich auf dem Formblatt zu leisten und neben der Unterschrift Familiennname, Rufname, Geburtsdatum, Wohnort und Wohnung der Unterzeichner anzugeben sind.

**13. Bescheinigung des Wahlrechts und der Wählbarkeit (§ 22 Abs. 3 Buchstabe c, Abs. 4 Buchstabe b, § 26 Abs. 2 LWahlO)**

Die Bescheinigung des Wahlrechts von Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, können, wie bei Kommunal- und Bundestagswahlen, wahlweise durch Bescheinigung auf der Unterschriftenliste oder durch Ausstellung einer besonderen Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 8 LWahlO erteilt werden. Sofern der einzelne Wahlberechtigte eine besondere Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 8 LWahlO wünscht, ist diesem Wunsch in jedem Fall Rechnung zu tragen; der Wahlberechtigte hat einen verfassungsrechtlichen Anspruch darauf, daß er nicht gezwungen wird, seine mutmaßliche Wahlentscheidung ohne zwingenden Grund vorzeitig bekanntzugeben.

Zu der vom zuständigen Gemeindedirektor nach dem Muster der Anlage 10 LWahlO auszustellenden Bescheinigung der Wählbarkeit (§ 22 Abs. 4 Buchstabe b LWahlO) weise ich auf Grund von Vorkommnissen bei der vorangegangenen Wahl darauf hin, daß der Gemeindedirektor nicht nur die in dem Vordruck nach dem Muster der Anlage 10 LWahlO besonders hervorgehobenen, sondern sämtliche Voraussetzungen der Wählbarkeit bescheinigt. Der Gemeindedirektor hat also u. a. auch zu prüfen, ob die Altersvoraussetzung der Wählbarkeit — 25 Jahre — erfüllt ist (siehe Fußnote 1 in Anlage 10 LWahlO).

**14. Mitteilung der Kreiswahlvorschläge an den Landeswahlleiter (§ 23 Abs. 5 LWahlO)**

Nach § 23 Abs. 5 LWahlO hat der Kreiswahlleiter dem Landeswahlleiter unverzüglich nach Ablauf der Einreichungsfrist Familiennamen, Rufnamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Wohnort und Wohnung der Bewerber aller Kreiswahlvorschläge unter Angabe der politischen Partei oder des Kennwortes mitzuteilen. Im Interesse einer erleichterten und beschleunigten Erfassung sämtlicher Kreiswahlvorschläge durch den Landeswahlleiter ordne ich an, daß die Kreiswahlleiter diese in § 23 Abs. 5 LWahlO bezeichneten Angaben **sofort** jeweils nach Eingang des einzelnen Kreiswahlvorschlags auf dem schnellsten Wege dem Landeswahlleiter schriftlich mitteilen. Für die Mitteilung sollen besondere Postkarten verwendet werden, die der Landeswahlleiter den Kreiswahlleitern rechtzeitig zusenden wird. Die Angaben über die erst in den letzten drei Tagen vor Ablauf der Einreichungsfrist eingereichten Kreiswahlvorschläge sind, sofern nicht die Übersendung durch Kurier tunlich ist, dem Landeswahlleiter fernmündlich oder fenschriftlich mitzuteilen.

**15. Behandlung von Beschwerden wegen Zulassung oder Nichtzulassung von Kreiswahlvorschlägen (§ 21 Abs. 4 LWahlG; § 24 Abs. 5 LWahlO)**

Die Frist für die Entscheidung des Landeswahlausschusses über Beschwerden wegen Zulassung oder Nichtzulassung von Kreiswahlvorschlägen (§ 21 Abs. 4 LWahlG) ist sehr kurz bemessen. Eine sachgerechte Vorbereitung der Entscheidungen des Landeswahlausschusses ist daher nur möglich, wenn der Landeswahlleiter unverzüglich nach Eingang der Beschwerde beim Kreiswahlleiter in den Besitz aller einschlägigen Unterlagen gelangt. Es wird daher nachdrücklich darauf hingewiesen, daß der Kreiswahlleiter gemäß § 24 Abs. 5 Satz 3 LWahlO unverzüglich auf schnellstem Wege den Landeswahlleiter zu unterrichten und ihm un auf gefordert unverzüglich die angefochtene Entscheidung und den von der Entscheidung betroffenen Wahlvorschlag mit allen Unterlagen und mit seiner Stellungnahme auf schnellstem Wege (Sonderkurier!) zu übersenden hat.

**16. Reihenfolge und Nummernfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel (§ 24 LWahlG; § 27 Abs. 2 LWahlO)**

Für die Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel gilt, wie bei den vorangegangenen Landtagswahlen, folgendes:

**a) Parteien, für die bei der letzten Landtagswahl Stimmen abgegeben worden sind**

Die Reihenfolge dieser Parteien richtet sich nach der Stimmenzahl, die sie bei der Landtagswahl 1962 im Land erreicht haben. Demgemäß ergibt sich die nachstehende Reihenfolge:

1. Christlich Demokratische Union — CDU —,
2. Sozialdemokratische Partei Deutschlands — SPD —,
3. Freie Demokratische Partei — FDP —,
4. Deutsche Friedens-Union — DFU —,
5. Deutsche Zentrumspartei — Zentrum —,
6. Gesamtdeutsche Partei — GPD —,
7. Deutsche Gemeinschaft — DG —,
8. Unabhängige Arbeiterpartei — UAP —.

Die Frage, ob diese Reihenfolge gleichzeitig als feste Nummernfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel gilt, ist zur Zeit noch offen; ihre Beantwortung hängt davon ab, ob sich alle vorgenannten Parteien mit eigenen Wahlvorschlägen an der bevorstehenden Landtagswahl 1966 beteiligen.

**b) Parteien, für die bei der letzten Landtagswahl keine Stimmen abgegeben worden sind, die sich jedoch mit einer Landesreserveliste an der Wahl beteiligen**

Die Reihenfolge dieser Parteien auf dem Stimmzettel richtet sich nach der Reihenfolge des Eingangs der Landesreservelisten beim Landeswahlleiter.

Die sich aus vorstehend a und b nach Zulassung der Wahlvorschläge ergebende Reihenfolge gibt der Landeswahlleiter gemäß § 27 Abs. 2 Satz 1 LWahlO den Kreiswahlleitern als feste Nummernfolge für die Stimmzettel bekannt. Beteiligt sich eine der in diese feste Nummernfolge aufgenommenen Parteien im einzelnen Wahlkreis nicht mit einem eigenen Kreiswahlvorschlag oder wird ihr Kreiswahlvorschlag nicht zugelassen, so fällt die Nummer der Partei aus, ohne daß ein Leerraum auf dem Stimmzettel bleibt.

**c) Sonstige Wahlvorschläge**

Zu diesen Wahlvorschlägen gehören

aa) Wahlvorschläge von politischen Parteien, für die bei der letzten Landtagswahl keine Stimmen abgegeben worden sind und für die eine Landesreserveliste nicht zugelassen ist,

bb) Wahlvorschläge von parteilosen Bewerbern.

Die Reihenfolge dieser Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel richtet sich nach der Reihenfolge des

Eingangs der Kreiswahlvorschläge beim Kreiswahlleiter. Die Nummern dieser Wahlvorschläge bestimmt der Kreiswahlleiter, und zwar im Anschluß an die vom Landeswahlleiter mitgeteilte feste Nummernfolge zu a und b.

#### **17. Schützenfeste, Sportfeste und ähnliche Veranstaltungen am Wahltage**

Mehrfahe Einzelanfragen geben mir Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß gegen die Durchführung von Schützenfesten, Sportfesten und ähnlichen Veranstaltungen am Wahltage grundsätzlich keine Bedenken bestehen, soweit sie sich in dem üblichen Rahmen halten. Es wird unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten lediglich darauf hinzuwirken sein, daß jede Störung der Ordnung und Ruhe des Wahlgeschäfts durch solche Veranstaltungen unterbleibt.

#### **18. Wahlzeit (§ 7 Abs. 2 LWahlG; §§ 54 bis 66 LWahlO)**

Die Wahlzeit dauert gemäß § 7 Abs. 2 LWahlG von 8 bis 18 Uhr. Eine Ausdehnung der Wahlzeit durch den Kreiswahlleiter gemäß § 7 Abs. 2 LWahlG wird auch nach Wegfall der besonderen Wahlscheinvoraussetzungen und unbeschadet der Briefwahlmöglichkeit u. U. im Interesse der in der Landwirtschaft tätigen Bevölkerung oder mit Rücksicht auf Sonntagsarbeit in Betrieben in Betracht kommen. Anträge auf Ausdehnung der Wahlzeit sind vom Gemeindedirektor, in den amtsangehörigen Gemeinden über den Amtsdirektor, möglichst frühzeitig dem Kreiswahlleiter zur Entscheidung zuzuleiten.

Eine Verkürzung der Wahlzeit ist — unbeschadet der unten aufgeführten Sonderregelungen — in jedem Falle unzulässig, und zwar auch dann, wenn in einem Stimmbezirk alle in das Wählerverzeichnis eingetragenen Personen bereits vor Ablauf der gesetzlich bestimmten Wahlzeit von ihrem Wahlrecht Gebrauch gemacht haben. Das Recht des Gemeindedirektors, gemäß § 60 Abs. 2, § 63 Abs. 2, §§ 65, 66 Abs. 2 und § 67 Abs. 1 LWahlO für besondere Fälle die Zeit der Stimmabgabe zu bestimmen, ist jedoch nur durch die in den genannten Vorschriften bezeichneten Grenzen beschränkt. In diesen Fällen kann daher die Zeit der Stimmabgabe auch kürzer festgesetzt werden. Das Wahlergebnis darf aber erst nach Schluß der allgemeinen Wahlzeit ermittelt werden.

#### **19. Wahlwerbung am Wahltage (§ 25 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 LWahlG)**

Die Wahlwerbung am Wahltage ist nur durch die Vorschriften des § 25 LWahlG beschränkt, wonach in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild verboten ist.

Die früher weitergehende Beschränkung der Wahlwerbung in einem Umkreis von 50 m (sog. Bannmeile) ist seit langem abgeschafft. Auch das Aufstellen von Plakaten „in nächster Nähe“ des Wahlgebäudes ist daher wahlrechtlich nicht unzulässig.

Die Beachtung des Verbotes der Wahlbeeinflussung in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, wird zweckmäßigerweise durch rechtzeitige Fühlungnahme der Wahlbehörden mit den örtlich zuständigen Vorständen der Parteien zu sichern sein. Die Überwachung des Verbotes ist Sache des Gemeindedirektors. Sofern in Einzelfällen gegen die Vorschrift des § 25 Abs. 2 LWahlG verstoßen wird, hat der Gemeindedirektor am Morgen des Wahltages durch geeignete Maßnahmen (z.B. Überkleben der vorschriftswidrig angebrachten Plakate) für die Beachtung der Vorschrift zu sorgen. Die Wahlvorsteher haben, falls sie derartige Verstöße am oder im Gebäude ihres Wahllokals beobachten, sofort den Gemeindedirektor zu unterrichten. Dieser kann, notfalls mit den Mitteln ordnungsbehördlichen Zwanges, gegen die durch Übertretung des Verbotes bewirkte Verletzung der öffentlichen Sicherheit einschreiten.

Die Wahlwerbung mittels Lautsprecheranlagen auf öffentlichen Straßen und Plätzen unterliegt den Be-

schränkungen nach den allgemeinen Vorschriften des Straßenverkehrsrechts. Mit Ausnahmegenehmigungen für eine solche Werbung am Wahltage kann nicht gerechnet werden.

#### **20. Stimmenzählung (§ 29 LWahlG; § 44 LWahlO)**

Für die Zählung der Stimmen ist in der Neufassung des § 44 Abs. 1 LWahlO nunmehr ein vereinfachtes Verfahren vorgesehen, das in der Praxis schon vielfach angewandt worden und auch für die Bundestagswahl bereits gesetzlich geregelt ist. Die Beisitzer können jetzt unter Aufsicht des Wahlvorstehers gleichzeitig die Wahlumschläge öffnen und die Stimmzettel nach Bewerbern vorsortieren.

Die Vorschriften des Absatzes 2 sind hingegen, trotz der redaktionellen Neufassung des Satzes 1, sachlich unverändert geblieben. Der Wahlvorstand muß also, wie bisher, nicht nur über alle Wahlumschläge und Stimmzettel formell Beschuß fassen, die zu Bedenken Anlaß geben, sondern auch über diejenigen, die eindeutig ungültig sind (§ 44 Abs. 1 Satz 2 i. Verb. mit Absatz 2 Satz 1 LWahlO).

#### **21. Zähllisten (§ 45 LWahlO)**

Die Führung von Zähllisten ist gesetzlich nicht vorgeschrieben. Nach den bisherigen Erfahrungen wird die Anordnung der Führung von Zähllisten durch den Kreiswahlleiter in der Regel nur dann in Betracht kommen, wenn sich dies auf Grund besonderer Verhältnisse bei früheren Wahlen als zwingend notwendig erwiesen hat. Ist aber die Führung von Zähllisten angeordnet, so haben die Wahlvorstände dieser Anordnung zu entsprechen und das in § 45 LWahlO geregelte Verfahren zu beachten.

#### **22. Schnellmeldungen (§ 47 LWahlO)**

Die breite Öffentlichkeit hat einen berechtigten Anspruch auf eine turlichst schnelle Unterrichtung über das Ergebnis der Wahl. Dieser Unterrichtung dienen die Schnellmeldungen. Sie haben zwar noch keinen endgültigen Charakter, werden jedoch bei genauer Aufstellung und zuverlässiger Durchgabe in aller Regel dem später zu ermittelnden amtlichen endgültigen Ergebnis im wesentlichen gleichkommen. Die Schnellmeldungen sind in allen Fällen nach dem Muster der Anlage 21 der Landeswahlordnung fernmündlich oder fernschriftlich durchzugeben oder schnellstens durch Boten zu bestellen. Ist die Schnellmeldung fernmündlich oder fernschriftlich erstattet, so erübrigt sich eine schriftliche Bestätigung. Die Anlage 21 der Landeswahlordnung dient insoweit nur als Anhalt für Inhalt und Reihenfolge und als Unterlage für die Abgabe und Entgegennahme der Meldungen.

In den Schnellmeldungen sowohl der Wahlvorstände als auch der Kreiswahlleiter ist als Zahl der Wahlberechtigten die Zahl der in den Wählerverzeichnissen eingetragenen Wahlberechtigten, und zwar ohne Rücksicht auf den Wahlscheinvermerk, einzusetzen (s. Anlage 21 LWahlO). In den Schnellmeldungen der Kreiswahlleiter ist — über das Ergebnis der Schnellmeldungen der Wahlvorstände hinaus — das Ergebnis der Briefwahl zu berücksichtigen. Die Vordrucke für diese Schnellmeldungen der Kreiswahlleiter an den Landeswahlleiter werden vom Landeswahlleiter beschafft und den Kreiswahlleitern rechtzeitig zuge stellt werden.

#### **23. Versiegelung der Wahlunterlagen (§ 31 Buchstabe g, § 46 Abs. 2, § 48 Abs. 1 LWahlO)**

Nach § 46 Abs. 2 und § 48 Abs. 1 LWahlO hat der Wahlvorsteher nach Abschluß der Aufgaben des Wahlvorstandes die in diesen Bestimmungen aufgezählten Wahlunterlagen zu verpacken und zu versiegeln. Entsprechend ist gemäß § 49 Abs. 1 LWahlO zu verfahren, wenn in versiegelte Unterlagen Einsicht genommen worden ist. Den Vorschriften über die Versiegelung ist, wie oberstgerichtlich klargestellt ist, nicht genügt, wenn die einzelnen Pakete oder Umschläge nur mit Siegellack verklebt werden. Eine ordnungsgemäße Versiegelung setzt vielmehr voraus,

dass die Pakete oder Umschläge mit den Wahlunterlagen entweder mittels Siegellack und Petschaft versiegelt oder mit einer Siegelmarke verschlossen werden. Soweit den einzelnen Wahlvorstehern kein Petschaft zur Verfügung gestellt werden kann — was regelmäßig der Fall sein wird —, ist bei Ausstattung des Wahlvorstandes nach § 31 LWahlO darauf Bedacht zu nehmen, daß dem Wahlvorsteher eine ausreichende Zahl von Siegelmarken übergeben wird. Haben einzelne Gemeinden keine besonderen Siegelmarken, so können sie hierfür die für die Briefwahl bestimmten Siegelmarken, mit dem Gemeindesiegel versehen, verwenden.

#### 24. Briefwahl (§§ 28, 31 LWahlG; §§ 55 bis 59 LWahlO)

Die Vorschriften über die Briefwahl sind, abgesehen von geringfügigen Änderungen der Muster für Wahlumschlag und Wahlbriefumschlag in Anlage 3 und 5 und der Einführung des Merkblattes für die Briefwahl in Anlage 5 a LWahlO, unverändert geblieben, so daß die Briefwahl, wie bereits bei der vorangegangenen Wahl, insgesamt nach dem Vorbild der Briefwahlregelung bei der Bundestagswahl stattfindet.

Der Wahlbrief braucht auch, wie bei der Bundestagswahl, vom Briefwähler nicht freigemacht zu werden, wenn er in amtlichem Wahlbriefumschlag im Geltungsbereich des Grundgesetzes, also innerhalb der Bundesrepublik einschließlich Berlin-West, der Deutschen Bundespost übergeben wird. Hierzu ist folgendes zu bemerken: Die in § 36 Abs. 3 des Bundeswahlgesetzes festgelegte Gebührenfreiheit bezieht sich nur auf Wahlbriefe für die Bundestagswahl. Die Versendung der Wahlbriefe durch die Briefwähler gemäß § 56 Abs. 3 LWahlO vollzieht sich hiernach, sofern die Wahlbriefumschläge nicht von der Ausgabestelle freigemacht sind, als „unfrei“ im Sinne der allgemeinen Bestimmungen der Postordnung und der Postgebührenordnung. Die hierdurch anfallenden Gebühren werden von der Deutschen Bundespost bei den Kreiswahlleitern als den Empfängern der „unfreien“ Wahlbriefsendungen erhoben.

Gemeinden und Kreiswahlleiter sollten sorgfältig prüfen, ob die Kosten für die Rücksendung der Wahlbriefe dadurch niedriger gehalten werden können, daß von der Möglichkeit einer vorgängigen Freimachung der Wahlbriefumschläge durch die Ausgabestelle Gebrauch gemacht wird. Den Kreiswahlleitern bleibt anheimgestellt, für ihren Wahlkreis entsprechende Anordnungen zu treffen.

#### 25. Besondere Regelungen (§§ 60 bis 67 LWahlO)

Die besonderen Regelungen über die Stimmabgabe in Klöstern, Kranken- und Pflegeanstalten, Gefangenanstalten sowie über die Stimmabgabe der Bewohner gesperrter Wohnstätten sind nach wie vor unverändert beibehalten worden, obwohl sie nach Einführung der Briefwahl weitgehend an Bedeutung verloren haben mögen. Es ist daher Sache der Gemeindedirektoren, im Einzelfall nach pflichtmäßigem Ermessen zu entscheiden, inwieweit eine Stimmabgabe auf Grund dieser besonderen Regelungen zu ermöglichen ist. Dabei ist davon auszugehen, daß es im Sinne des Landeswahlrechts liegt, eine Stimmabgabe an der Wahlurne zu ermöglichen, wo sie vom Wahlberechtigten gewünscht wird und technisch durchführbar ist.

Ich werde die Erfahrungen dieser Landtagswahl zum Maßstab einer erneuten Prüfung der Frage machen, inwieweit die besonderen Regelungen auch in Zukunft beizubehalten sind. Ich bitte daher die Gemeindedirektoren, ihrer Aufsichtsbehörde bis zum

**1. August 1966**

mitzuteilen, in wie viel und welchen Fällen Gelegenheit zur Wahl auf Grund der besonderen Regelungen nach §§ 60 bis 67 LWahlO beantragt und gegeben worden ist. Die Aufsichtsbehörden bitte ich, mir eine Zusammenfassung der Mitteilungen baldmöglichst nach Abschluß des Wahlgeschäfts zu übersenden.

#### 26. Vordrucke (§ 69 LWahlO)

Die Beschaffung der Vordrucke ist in § 69 LWahlO im einzelnen geregelt. Eine über § 69 Abs. 2 LWahlO hinausgehende zentrale Beschaffung von Vordrucken durch den Landeswahlleiter, wie sie nach § 69 Abs. 3 LWahlO möglich wäre, ist nicht vorgesehen. Dementsprechend sind die Vordrucke nach dem Muster der neuen Anlage 1 a LWahlO vom Gemeindedirektor, die Merkblätter für die Briefwahl nach dem Muster der neuen Anlage 5 a LWahlO vom Kreiswahlleiter zu beschaffen. Zu beachten ist, daß nach § 69 Abs. 4 LWahlO sämtliche Vordrucke, die für eine Abgabe an Wahlberechtigte und Wahlvorschlagsberechtigte bestimmt sind, kostenfrei abzugeben sind.

#### 27. Dienst der Wahlbehörden am Tage vor der Wahl und am Wahltag

Bei den vorangegangenen Wahlen mußte verschiedentlich festgestellt werden, daß Dienststellen der Kreiswahlleiter oder Gemeinde- und Amtsdirektoren am Tage vor der Wahl und am Wahltag nicht oder nicht zureichend besetzt waren. Ich weise daher darauf hin, daß es zur Vermeidung von Unregelmäßigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl unerlässlich ist, die Dienststellen der Kreiswahlleiter, Gemeindedirektoren und Amtsdirektoren am Tage vor der Wahl und am Wahltag bis mindestens 12 Uhr zureichend besetzt zu halten. Nur so kann sichergestellt werden, daß Rückfragen anderer Wahlorgane oder Wahlbehörder oder einzelner Wahlberechtigter sachkundig beantwortet und die an diesen Tagen noch möglichen Anträge (§ 3 Abs. 1, § 4 Abs. 3 Satz 2 LWahlO) sachgerecht erledigt werden.

#### 28. Wahlstatistik (§ 70 LWahlO)

Die statistische Bearbeitung der Ergebnisse der Landtagswahl 1966 liegt, wie bei früheren Wahlen, im wesentlichen beim Landeswahlleiter in Zusammenarbeit mit dem Statistischen Landesamt. Hierzu ergibt besonderer Erlass an die betroffenen Wahlkreise und Gemeinden. Soweit darüber hinaus in Gemeinden mit 100 000 und mehr Einwohnern statistische Auszählungen gemäß § 70 Abs. 2 LWahlO beabsichtigt sind, ist dies bis zum

**2. Mai 1966**

dem Statistischen Landesamt, 4 Düsseldorf-Nord, Ludwig-Beck-Straße 23, unmittelbar anzuseigen.

Soweit zu Zwecken statistischer Auswertung in versiegelte Unterlagen Einsicht genommen werden muß, ist § 49 Abs. 1 Satz 3 und 4 LWahlO entsprechend anzuwenden.

#### 29. Erfahrungsberichte

Im Interesse der Vermeidung von entbehrlichem Verwaltungsaufwand verzichte ich für die Landtagswahl 1966 auf eine allgemeine Anforderung von Erfahrungsberichten. Ich bitte jedoch alle Wahlorgane und -behörden, besondere Erfahrungen, die für die weitere Entwicklung des Landeswahlrechts von Bedeutung sein könnten, auf dem Dienstwege mitzuteilen.

#### 30. Fristen und Termine

Das Landeswahlgesetz und die Landeswahlordnung bestimmen zahlreiche Fristen und Termine, deren Nichteinhaltung die Ordnungsmäßigkeit und Rechtmäßigkeit der Wahl in Frage stellen würde. Diesem RdErl. ist daher ein Terminkalender als Anlage beigefügt, aus dem die gesetzlich bestimmten Fristen und Termine ersichtlich sind. Der Zeitpunkt für die Wahrnehmung der in diesem Terminkalender nicht genannten Aufgaben und Befugnisse ist — soweit er sich nicht aus der Natur der Sache ergibt — vom Gesetz freigestellt.

Die gesetzlich bestimmten Fristen und Termine sind, soweit sie die Einreichung und Zulassung der Wahlvorschläge sowie die Anlegung und Auslegung der Wählerverzeichnisse betreffen, nach dem Vorbild des Kommunalwahlgesetzes und in weitgehender An-

**T.**

**T.**

**Anla**

gleichung an die entsprechenden Fristen und Termine des Bundeswahlgesetzes um etwa eine Woche vorverlegt. Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß die Bekanntmachung über die Auslegung des Wählerverzeichnisses durch den Gemeindedirektor gemäß § 17 Abs. 1 LWahlO und der Ablauf der Frist für die öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Landesreservelisten durch den Landeswahlleiter sich in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über Fristen und Termine

um einen Tag verschieben, weil die betreffenden Kalendertage in diesem Jahr auf gesetzliche Feiertage fallen (vgl. hierzu den in der Anlage beigefügten Terminkalender).

An die Regierungspräsidenten,  
Kreiswahlleiter,  
Landkreise,  
Ämter und Gemeinden.

### Anlage

#### Terminkalender für die Landtagswahl im Lande Nordrhein-Westfalen am 10. Juli 1966

Termin	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle
10. 7. 1941	Letzter Geburtstermin für die Wählbarkeit	§ 4 (1) LWahlG
10. 7. 1945	Letzter Geburtstermin für die Wahlberechtigung	§ 1 Nr. 2 LWahlG
Möglichst bald	1. Ernennung der Kreiswahlleiter und ihrer Stellvertreter durch den Innenminister  2. Wahl der Beisitzer der Kreiswahlausschüsse und ihrer Stellvertreter durch die Kreistage und Räte der kreisfreien Städte  3. Aufforderung des Wahlleiters (Kreiswahlleiter — Landeswahlleiter) durch öffentliche Bekanntmachung zur frühzeitigen Einreichung der Wahlvorschläge (Kreiswahlvorschläge -- Landesreservelisten)  4. Bildung der Stimmbezirke a) Bildung der allgemeinen Stimmbezirke und der Anstaltsstimmbezirke durch den Gemeindedirektor b) Verteilung von Wahlberechtigten in Massenunterkünften auf mehrere Stimmbezirke c) Vereinigung von kleinen Gemeinden und Gemeindeteilen mit benachbarten Gemeinden und Gemeindeteilen durch den Kreiswahlleiter zu einem Stimmbezirk  5. Anlegung der Wählerverzeichnisse  6. Berufung der Wahlvorsteher und ihrer Stellvertreter durch den Gemeindedirektor, der Briefwahlvorsteher und ihrer Stellvertreter durch den Kreiswahlleiter  7. Berufung der Beisitzer des Wahlvorstandes durch den Gemeindedirektor oder in dessen Auftrage durch den Wahlvorsteher, der Beisitzer des Briefwahlvorstandes durch den Kreiswahlleiter oder in dessen Auftrage durch den Briefwahlvorsteher  8. Bestimmung der Klöster, der Kranken- und Pflegeanstalten, Gefangenanstalten und gesperrten Wohnstätten, in denen vor einem beweglichen Wahlvorstand gewählt wird  9. Beschaffung der Vordrucke durch den Landeswahlleiter, den Kreiswahlleiter und die Gemeinde	§ 10 (1) LWahlG § 10 (3) LWahlG §§ 8, 11 (1) LWahlO §§ 21, 26 (3) LWahlO § 15 (1) LWahlG § 15 (1) LWahlG § 15 (3) LWahlG § 15 (1) LWahlG § 16 LWahlG §§ 13 bis 15 LWahlO § 11 LWahlG §§ 12 (1), 57 LWahlO § 11 LWahlG §§ 12 (1), 57 LWahlO §§ 60, 65, 66, 67 LWahlO § 69 LWahlO
6. 4. 1966	<b>Tag der Wahlaussschreibung</b> Zeitpunkt, von dem an der Wahlberechtigte seinen Wohnsitz in Nordrhein-Westfalen haben muß	§ 1 Nr. 3 LWahlG
2. 5. 1966	Anzeige der Gemeinden mit 100 000 und mehr Einwohnern, in denen die Wahl getrennt nach Geschlechtern und Altersgruppen durchgeführt wird, an das Statistische Landesamt	§ 70 (2) LWahlO Nr. 28 WahlErl
29. 5. 1966	Stichtag für die Eintragung aller Personen in das Wählerverzeichnis, bei denen an diesem Tag feststeht, daß sie wahlberechtigt sind	§ 16 (1) LWahlG § 15 (2) LWahlO
31. 5. bis 11. 6. 1966	Zeitraum, in dem Personen bei der Anmeldung darauf hingewiesen werden sollen, daß sie ihre Aufnahme in das Wählerverzeichnis beantragen müssen, falls sie nicht in ihrer bisherigen Wohngemeinde wählen wollen	§ 15 (3) LWahlO

Termin	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle
bis zum 6. 6. 1966	1. Sofortige Mitteilung der Familiennamen, Rufnamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Wohnort und Wohnung der Bewerber aller Kreiswahlvorschläge an den Landeswahlleiter  2. Unverzügliche Prüfung der Kreiswahlvorschläge durch den Kreiswahlleiter u. d. Landesreservelisten durch den Landeswahlleiter; sofortige Aufrichterung an die Vertrauensleute, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen	§ 23 (5) LWahlO Nr. 14 WahlErl  § 21 (1) LWahlG § 23 (1) LWahlO
6. 6. 1966	1. <b>Letzter Tag — bis 18 Uhr — für die Einreichung der Wahlvorschläge</b> (Kreiswahlvorschläge an den Kreiswahlleiter, Landesreservelisten an den Landeswahlleiter)  2. Ablauf der Frist zur Beseitigung von Mängeln, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren	§ 19 (1) LWahlG § 20 (2) LWahlG  § 19 (2, 3) LWahlG § 23 (1) LWahlO
etwa 7. 6. 1966	1. Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters über die Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Prüfung und Zulassung der Kreiswahlvorschläge  2. Einladung der Beisitzer und der Vertrauensleute zur Sitzung	§ 21 (3) LWahlG § 11 (2) LWahlO § 24 (1) LWahlO
8. 6. 1966	Letzter Tag für die öffentliche Bekanntmachung über die Auslegung der Wählerverzeichnisse	§ 17 (1) LWahlO
10. 6. 1966	1. Letzter Tag für die Entscheidung des Kreiswahlausschusses und des Landeswahlausschusses über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge und der Landesreservelisten  2. Bis zur Zulassung der Wahlvorschläge am gleichen Tage: a) Ablauf der Frist für die Zurücknahme oder Änderung eines Kreiswahlvorschlags und einer Landesreserveliste b) Ablauf der Frist für die Beseitigung von Mängeln auf dem Kreiswahlvorschlag und der Landesreserveliste, die die Gültigkeit nicht berühren  3. Sofortige Übersendung einer Abschrift der Niederschrift über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge durch den Kreiswahlleiter an den Landeswahlleiter	§ 21 (3) LWahlG  § 23 LWahlG  § 21 (2) LWahlG § 23 (1) LWahlO  § 24 (4) LWahlO
11. 6. 1966	Letzter Tag der Benachrichtigung der Wahlberechtigten über ihre Eintragung in das Wählerverzeichnis durch den Gemeindedirektor	§ 16 (1) LWahlO
12. 6. bis 18. 6. 1966	1. Auslegung der Wählerverzeichnisse  2. Einspruchsfrist gegen die Richtigkeit der Wählerverzeichnisse  3. Zeitraum, in dem Personen bei der Anmeldung darauf hingewiesen werden sollen, daß sie zur Aufnahme in das Wählerverzeichnis Einspruch einlegen müssen, falls sie nicht in ihrer bisherigen Wohngemeinde wählen wollen	§ 16 (2) LWahlG § 17 (1) LWahlO  § 17 (3) LWahlO Nr. 7 WahlErl
13. 6. 1966	Letzter Tag für die Einlegung einer Beschwerde an den Landeswahlausschuß gegen die Zurückweisung oder Zulassung eines Kreiswahlvorschlags	§ 21 (4) LWahlG
spätestens 16. 6. 1966	Letzter Tag für die Entscheidung des Landeswahlausschusses über Beschwerden gegen die Zurückweisung oder Zulassung eines Kreiswahlvorschlags	§ 21 (4) LWahlG
16. 6. 1966	Letzter Tag für die öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Landesreservelisten durch den Landeswahlleiter	§ 22 (2) LWahlG § 26 (3) LWahlO
18. 6. 1966	Letzter Tag a) der Auslegung der Wählerverzeichnisse b) für die Erhebung von Einsprüchen gegen die Richtigkeit der Wählerverzeichnisse c) für die Abgabe der Erklärung zur Begründung des Wahlrechts in einer anderen Gemeinde bei mehrfachem Wohnsitz	§ 16 (2) LWahlG § 17 (1) LWahlO  § 1 (1) LWahlO
20. 6. 1966	Letzter Tag für die öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Kreiswahlvorschläge durch den Kreiswahlleiter	§ 22 (1) LWahlG § 25 LWahlO
23. 6. 1966	Letzter Tag für die Zustellung der Entscheidung des Gemeindedirektors über die Einsprüche gegen die Richtigkeit der Wählerverzeichnisse	§ 18 (3) LWahlO

Termin	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle
27. 6. 1966	Letzter Tag, an dem der Gemeindedirektor die Anstaltsleitungen und Truppenteile veranlaßt, Insassen und Bedienstete, die in den Wählerverzeichnissen anderer Gemeinden des gleichen oder eines anderen Wahlkreises stehen, über die Ausübung ihres Wahlrechts mit Wahlschein im Stimmbezirk oder durch Briefwahl zu verständigen	§ 7 (2, 3) LWahlO
2. 7. 1966	Letzter Termin, zu dem der Gemeindedirektor die Anstaltsleitung auffordert, ein Verzeichnis der wahlberechtigten Insassen und Bediensteten einzureichen, die in der Anstalt wählen wollen	§ 7 (1) LWahlO
4. 7. 1966	Letzter Tag für die Veröffentlichung der Wahlbekanntmachung und Übertragung eines Abdruckes an den Kreiswahlleiter	§ 30 (1, 3) LWahlO
8. 7. 1966	1. Letzter Tag für die Entgegennahme von Wahlscheinanträgen, falls der Gemeindedirektor in Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern eine entsprechende Anordnung getroffen hat 2. Abschluß des Wählerverzeichnisses in Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern, falls der Gemeindedirektor eine entsprechende Anordnung getroffen hat	§ 3 (1) LWahlO § 20 (1) LWahlO
9. 7. 1966	Letzter Tag a) — bis 12 Uhr — für die Beantragung und Ausstellung von Wahlscheinen gem. § 3 Abs. 4 Satz 1 LWahlG b) für die Berichtigung offensichtlicher Unrichtigkeiten im Wählerverzeichnis durch den Gemeindedirektor c) für den Abschluß des Wählerverzeichnisses	§ 3 (1) LWahlO § 16 (2) LWahlG § 20 (1) LWahlO § 20 (1) LWahlO
9. 7. oder 10. 7. 1966 vor 8 Uhr	Übergabe der Wahlunterlagen an den Wahlvorsteher	§ 31 LWahlO
10. 7. 1966	<b>Wahltag</b> — bis 12 Uhr — Entgegennahme von Wahlscheinanträgen in den Fällen des § 3 Abs. 4 Satz 2 LWahlG und von Anträgen auf Briefwahlunterlagen	§ 3 (1) LWahlO § 4 (3) LWahlO
	<b>Wahlabend</b> — nach 18 Uhr —	
	1. unverzügliche Übergabe der Wahlniederschrift mit den Anlagen an den Gemeindedirektor und umgehende Weitergabe der Wahlniederschrift (ohne Anlagen) an den Kreiswahlleiter	§ 46 (3) LWahlO
	2. Mitteilung des vorläufigen Wahlergebnisses — Schnellmeldung — a) durch den Wahlvorsteher an den Kreiswahlleiter bzw. an den Gemeindedirektor b) von dem Gemeindedirektor an den Amtsdirektor c) von dem Gemeindedirektor bzw. AmtsDirektor an den Kreiswahlleiter d) vom Kreiswahlleiter an den Landeswahlleiter	§ 47 (1) LWahlO § 47 (1) LWahlO § 47 (1) LWahlO § 47 (3) LWahlO

**Landeswahlleiter****Landtagswahl 1966****Wahlbekanntmachung**

Bek. d. Landeswahlleiters v. 22. 3. 1966 —  
I B 1:20 — 11.66.14

**I.****Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen  
für die Wahl nach Landesreservelisten**

Gemäß § 26 Abs. 3 der Landeswahlordnung i. d. F. der Bekanntmachung v. 30. März 1966 (GV. NW. S. 153 SGV. NW. 1110) — LWahlO — fordere ich hiermit auf, Wahlvorschläge für die Wahl nach Landesreservelisten möglichst frühzeitig einzureichen.

Hierzu gebe ich folgendes bekannt:

1. Für die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen am 10. Juli 1966 können Wahlvorschläge für die Wahl nach Landesreservelisten beim Landeswahlleiter des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf, Elisabethstraße 5, Zimmer 412, bis zum

**6. Juni 1966, 18 Uhr,**

eingereicht werden (§ 20 Abs. 2 des Landeswahlgesetzes i. d. F. der Bekanntmachung v. 9. Februar 1966 [GV. NW. S. 40 SGV. NW. 1110] — LWahlG —).

2. Für die Landesreservelisten können nur Bewerber benannt werden, die für eine politische Partei auftreten (§ 20 Abs. 1 LWahlG).
3. Die Landesreserveliste soll nach dem Muster der Anlage 13 der Landeswahlordnung — LWahlO — eingereicht werden.

Sie muß enthalten:

- a) Familien- und Rufnamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Wohnort und Wohnung der Bewerber; die Namen der Bewerber müssen in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein;
- b) den Namen der politischen Partei, die die Landesreserveliste einreicht (§ 20 Abs. 2 i. V. m. § 19 Abs. 3 Satz 1 LWahlG; § 26 Abs. 1 Satz 2 LWahlO).

Ein Bewerber darf — unbeschadet seiner Bewerbung in einem Wahlkreis — nur in einer Landesreserveliste vorgeschlagen werden. In einer Landesreserveliste kann nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erklärt hat (§ 20 Abs. 2 i. V. m. § 19 Abs. 3 LWahlG). Als Bewerber einer Partei kann in einer Landesreserveliste nur benannt werden, wer wählbar ist (§ 4 LWahlG) und in einer Versammlung von Mitgliedern oder Delegierten der Partei auf Landesebene, zu der die Mitglieder oder eine den statutarischen Bestimmungen der Partei entsprechende Zahl von Delegierten ordnungsgemäß geladen worden sind, in geheimer Abstimmung aufgestellt wurde (§ 18 Satz 1 LWahlG). Eine beglaubigte Abschrift der Niederschrift über die Beschußfassung der Versammlung mit Angaben über die Bekanntmachung oder Einladung zu der Versammlung und über die Zahl der erschienenen Mitglieder ist mit der Landesreserveliste einzureichen (§ 18 Satz 3 LWahlG); die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 16 der LWahlO gefertigt sein.

4. Die Landesreserveliste muß von der für das Land zuständigen Parteileitung unterzeichnet sein (§ 20 Abs. 1 Satz 2 LWahlG). Hat eine Partei keine einheitliche Landesleitung, so ist die Landesreserveliste von den Vorständen sämtlicher Landesverbände zu unterzeichnen. Es steht jedoch nichts im Wege, daß die Landesverbände den Mitgliedern des Vorstandes eines Landesverbandes die Befugnis zur Unterzeichnung von Landesreservelisten übertragen.

Um die Prüfung der Landesreservelisten und der Kreiswahlvorschläge zu erleichtern und zu beschleunigen, bitte ich die Parteileitungen, bis zum

**6. Mai 1966**

dem Landeswahlleiter, Düsseldorf, Elisabethstr. 5,

Zimmer 412, die Namen der gemäß § 19 Abs. 2 und § 20 Abs. 1 Satz 2 LWahlG zur Unterzeichnung von Wahlvorschlägen berechtigten Personen und ihre Stellung innerhalb der Partei mitzuteilen. Dabei ist zu beachten, daß die Kreiswahlvorschläge von der für den Wahlkreis zuständigen Landesleitung der Partei unterzeichnet sein müssen.

5. Parteien, die in der im Zeitpunkt der Wahlausstellung (6. April 1966) laufenden Wahlperiode des Landtags nicht ununterbrochen mit mindestens drei Abgeordneten im Landtag vertreten sind, können eine Landesreserveliste nur dann einreichen, wenn sie nachweisen, daß sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Landesvorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm haben (§ 20 Abs. 2 LWahlG; § 26 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 22 Abs. 5 LWahlO). Landesreservelisten solcher Parteien müssen außerdem von mindestens 1 000 Wahlberechtigten des Landes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 20 Abs. 1 Satz 3 LWahlG). Diese Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 der Landeswahlordnung zu erbringen. Die Formblätter werden auf Anforderung vom Landeswahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung ist der Name der Partei, die die Landesreserveliste einreichen will, anzugeben, damit dieser gem. § 26 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 LWahlO vom Landeswahlleiter im Kopf der Formblätter vermerkt werden kann. Die politischen Parteien, die in der im Zeitpunkt der Wahlausstellung laufenden Wahlperiode des Landtags mit mindestens drei Abgeordneten im Landtag vertreten waren, sind unter Nr. 10 des Wahlerlasses des Innenministers v. 6. 4. 1966 (MBL. NW. S. 757) bekanntgegeben. Es sind dies die Christlich Demokratische Union — CDU, Sozialdemokratische Partei Deutschlands — SPD, Freie Demokratische Partei — FDP.

Die Wahlberechtigten, die eine Landesreserveliste unterstützen, müssen sie auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; neben der Unterschrift sind Familienname, Rufname, Geburtsdatum, Wohnort und Wohnung des Unterzeichners anzugeben (§ 26 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 Buchstabe b LWahlO). Für jeden Unterzeichner ist eine Bescheinigung seiner Gemeinde nach dem Muster der Anlage 8 der Landeswahlordnung beizufügen, daß er im Land wahlberechtigt ist. Die Bescheinigung kann auch auf der Unterschriftenliste erteilt werden. Ein Wahlberechtigter kann — unbeschadet der Unterzeichnung eines Kreiswahlvorschlags — nur eine Landesreserveliste unterzeichnen; hat jemand mehrere Landesreservelisten unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Landesreservelisten ungültig (§ 26 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 LWahlO).

6. In jeder Landesreserveliste sollen ein Vertrauensmann und ein Stellvertreter mit Namen und Anschrift bezeichnet werden. Fehlt eine solche Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner als Vertrauensmann, der zweite als sein Stellvertreter (§ 20 Abs. 2 i. V. m. § 19 Abs. 4 LWahlG; § 26 Abs. 1 Satz 3 LWahlO). Soweit im Landeswahlgesetz nichts anderes bestimmt ist (s. Nr. 8), sind nur der Vertrauensmann und sein Stellvertreter, jeder für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zur Landesreserveliste abzugeben und entgegenzunehmen.

Zur Erleichterung des Verkehrs mit dem Landeswahlleiter empfiehlt es sich, zu Vertrauensleuten und Stellvertretern solche Personen zu bestimmen, die in Düsseldorf oder in der näheren Umgebung wohnen.

7. Entsprechend den vorbezeichneten Erfordernissen sind der Landesreserveliste folgende Anlagen beizufügen:

- a) in jedem Fall

- aa) Erklärung der vorgeschlagenen Bewerber nach dem Muster der Anlage 15 der Landeswahlordnung, daß sie ihrer Aufstellung zustimmen und für keine andere Landesreserveliste ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben haben (§ 26 Abs. 2 Satz 6

- LWahlO i. V. m. § 22 Abs. 4 Buchstabe a LWahlO),
- bb) für jeden Bewerber eine Bescheinigung des Gemeindedirektors nach dem Muster der Anlage 10 der Landeswahlordnung, daß er wählbar ist; die Bescheinigung wird gebührenfrei erteilt (§ 26 Abs. 2 Satz 3 i. V. m. § 22 Abs. 4 Buchstabe b LWahlO; § 22 Abs. 6 LWahlO),
  - cc) beglaubigte Abschrift der Niederschrift über die Versammlung zur Aufstellung der Bewerber; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 16 der Landeswahlordnung gefertigt sein (§ 18 Satz 3 LWahlG; § 26 Abs. 2 Satz 3 i. V. m. § 22 Abs. 4 Buchstabe c LWahlO);
  - b) zusätzlich bei Parteien, die in der im Zeitpunkt der Wahlauszeichnung laufenden Wahlperiode des Landtags nicht ununterbrochen mit mindestens drei Abgeordneten im Landtag vertreten sind,
    - aa) der Nachweis, daß der für das Land zuständige Vorstand nach demokratischen Grundsätzen gewählt ist, und zwar durch beglaubigte Abschrift der bei der Wahl gefertigten Niederschrift oder durch die schriftliche Erklärung mehrerer bei der Wahlhandlung anwesender Personen,
    - bb) die Satzung des für Nordrhein-Westfalen zuständigen Landesverbandes,
    - cc) das für die Gesamtpartei geltende Programm (§ 26 Abs. 2 Satz 3 i. V. m. § 22 Abs. 5 LWahlO),
    - dd) für jeden Unterzeichner der Landesreservelisten eine Bescheinigung des für seinen Wohnsitz zuständigen Gemeindedirektors über sein Wahlrecht (§ 26 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 Buchstabe c LWahlO), sofern nicht die Bescheinigung auf den Unterschriftenlisten erteilt ist.
- Hat die Partei die Nachweise zu aa) bis cc) dem Landeswahlausschuß erbracht, so genügt die Einreichung der vom Landeswahlleiter darüber erteilten Bescheinigung (§ 26 Abs. 2 Satz 5 i. V. m. § 22 Abs. 5 Satz 2 LWahlO; siehe Nr. 12).
- Die Bescheinigung über das Wahlrecht der Unterzeichner, die Wählbarkeit der Bewerber und die Beglaubigung von Abschriften der beizubringenden Unterlagen sind gebührenfrei zu erteilen (§ 26 Abs. 2 letzter Satz i. V. m. § 22 Abs. 6 LWahlO).
8. Eine Landesreserveliste kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Vertrauensmannes und seines Stellvertreters zurückgenommen werden, solange nicht über ihre Zulassung entschieden ist (§ 23 LWahlG). Eine gemäß § 20 Abs. 1 Satz 3 LWahlG von Wahlberechtigten unterzeichnete Landesreserveliste kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich unterzeichnete Erklärung zurückgenommen werden (§ 23 Abs. 1 Satz 2 LWahlG).
  9. Die Landesreservelisten werden unverzüglich nach Eingang geprüft. Werden Mängel festgestellt, so fordert der Landeswahlleiter den Vertrauensmann auf, sie rechtzeitig zu beseitigen. Mängel, die einen gültigen Wahlvorschlag nicht zustande kommen lassen, können nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist beseitigt werden. Nach Ablauf der Einreichungsfrist bis zur Zulassung können nur noch Mängel an sich gültiger Landesreservelisten behoben werden (§ 26 Abs. 3 i. V. m. § 23 Abs. 1 LWahlO).
- Ein gültiger Landesreservelisten-Vorschlag liegt nicht vor,
- a) wenn die Einreichungsfrist nicht eingehalten wird (§ 20 Abs. 2 i. V. m. § 19 Abs. 1 LWahlG),
  - b) wenn die erforderlichen Unterschriften bei Ablauf der Einreichungsfrist fehlen (§ 20 Abs. 2 i. V. m. § 19 Abs. 2 Satz 4 LWahlG),
- c) soweit die Zustimmungserklärungen der Bewerber bei Ablauf der Einreichungsfrist fehlen (§ 20 Abs. 2 i. V. m. § 19 Abs. 3 Satz 5 LWahlG).
- Sind in einer Landesreserveliste die Anforderungen nur hinsichtlich einzelner Bewerber nicht erfüllt, so werden ihre Namen in der Landesreserveliste gestrichen (§ 21 Abs. 2 Satz 2 LWahlG). Sofern Zweifel bestehen, ob die Versammlung zur Aufstellung der Bewerber gem. § 18 LWahlG ordnungsgemäß einberufen und zusammengesetzt war, kann der Landeswahlleiter die erforderlichen Nachweise hierüber, im besonderen eine Liste der Teilnehmer an der Versammlung und den Nachweis ihrer Parteiangehörigkeit, verlangen (§ 26 Abs. 3 i. V. m. § 23 Abs. 2 LWahlO).
- Nach Entscheidung über die Zulassung einer Landesreserveliste (§ 21 Abs. 3 LWahlG) ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen (§ 21 Abs. 2 LWahlG).
- Gegen Verfügungen des Landeswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren kann der Vertrauensmann den Landeswahlausschuß anrufen (§ 21 Abs. 1 Satz 3 LWahlG). Ruft ein Vertrauensmann gegen Verfügungen des Landeswahlleiters den Landeswahlausschuß an, so hat dieser dem Vertrauensmann Gelegenheit zur mündlichen Stellungnahme zu geben. Über den Einspruch ist spätestens am Tage nach seiner Erhebung zu entscheiden (§ 26 Abs. 3 i. V. m. § 23 Abs. 4 LWahlO).
10. Über die Zulassung der Landesreservelisten entscheidet der Landeswahlausschuß am  
10. Juni 1966  
(§ 21 Abs. 3 Satz 1 LWahlG).
- Zu der Sitzung des Landeswahlausschusses, in der über die Zulassung der eingereichten Landesreservelisten entschieden wird, werden die Vertrauensmänner der Landesreservelisten vom Landeswahlleiter geladen (§ 26 Abs. 3 i. V. m. § 24 Abs. 1 LWahlO). Außerdem werden Ort, Zeit und Gegenstand der Verhandlungen des Landeswahlausschusses gem. § 11 Abs. 2 LWahlO am Eingang des Hauses des Landtags in Düsseldorf und am Eingang des Innenministeriums, Düsseldorf, Elisabethstr. 5, öffentlich bekanntgemacht werden.
- Der Landeswahlausschuß hat Landesreservelisten zurückzuweisen, wenn sie verspätet eingereicht sind oder den Anforderungen nicht entsprechen, die durch das Landeswahlgesetz oder die Landeswahlordnung aufgestellt sind, oder auf Grund einer Entscheidung nach Artikel 9 Abs. 2, Artikel 21 Abs. 2 des Grundgesetzes oder Artikel 32 Abs. 2 der Landesverfassung unzulässig sind (§ 21 Abs. 3 Satz 2 LWahlG).
- Der Landeswahlleiter wird die Entscheidung des Landeswahlausschusses im Anschluß an die Beschluffassung unter kurzer Angabe der Gründe verkünden (§ 26 Abs. 3 i. V. m. § 24 Abs. 2 LWahlO).
- Die Entscheidung des Landeswahlausschusses ist bis zur Wahl endgültig. Sie schließt die Erhebung eines Einspruchs im Wahlprüfungsverfahren nicht aus (§ 1 des Wahlprüfungsgegesetzes v. 20. November 1951 — GS. NW. S. 58 / SGV. NW. 1110 —).
11. Die erforderlichen Vordrucke nach den Mustern der LWahlO, und zwar
    1. Anlage 13 — Wahlvorschlag für die Landesreserveliste,
    2. Anlage 14 — Unterschriftenliste,
    3. Anlage 15 — Zustimmungserklärung zur Aufnahme in eine Landesreserveliste,
    4. Anlage 10 — Bescheinigung der Wählbarkeit,
    5. Anlage 16 — Niederschrift über die Mitglieder- oder Delegiertenversammlung zur Aufstellung der Bewerber für die Landesreserveliste,
- sind gemäß § 69 LWahlO von mir beschafft und können sofort schriftlich bei mir angefordert werden. Bei der Anforderung ist die Zahl der voraussichtlich

aufzustellenden Bewerber anzugeben. Für die Bestellung der Vordrucke nach Anlage 14 — Unterschriftenliste — wird auf § 26 Abs. 2 Satz 2 LWahlO hingewiesen, wonach bei der Anforderung der Vordrucke der Name der Partei, die die Landesreserveliste einreichen will, anzugeben ist (s. Nr. 5). Die übrigen Vordrucke werden von den Verwaltungen der Gemeinden und Ämter bereitgehalten.

## II.

### Vereinfachung des Verfahrens bei Einreichung von Landesreservelisten und Kreiswahlvorschlägen

12. Für die Einreichung von Landesreservelisten und Kreiswahlvorschlägen weise ich auf folgendes hin:

Eine Partei, die in der im Zeitpunkt der Wahlausreibung laufenden Wahlperiode des Landtags nicht ununterbrochen mit mindestens drei Abgeordneten im Landtag vertreten ist, kann gemäß § 19 Abs. 2 Satz 2 und § 20 Abs. 2 LWahlG i. V. m. § 22 Abs. 5 Satz 1 und § 26 Abs. 2 Satz 3 LWahlO eine Landesreserveliste und Kreiswahlvorschläge nur einreichen, wenn sie nachweist, daß der für das Land zuständige Parteivorstand nach demokratischen Grundsätzen gewählt ist, sie eine schriftliche Satzung und ein Programm hat. Diese Nachweise brauchen dem Landeswahlleiter und dem Kreiswahlleiter nicht eingereicht zu werden, wenn der Landeswahlleiter bescheinigt, daß sie dem Landeswahlausschuß erbracht worden sind.

Es empfiehlt sich dringend, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen, da dadurch die Prüfung der Kreiswahlvorschläge vereinfacht und beschleunigt wird.

Hierzu fordere ich hiermit auf Anträge auf Erteilung einer Bescheinigung über diesen nach § 22 Abs. 5 Satz 2 LWahlO erforderlichen Nachweis mit den entsprechenden Unterlagen bei mir bis zum

T. 2. Mai 1966

einzureichen. Der Zeitpunkt der Sitzung des Landeswahlausschusses, in der über die eingereichten Anträge entschieden wird, wird den Antragstellern bekanntgegeben werden.

## III.

13. Auf Grund der Erfahrungen bei den vorangegangenen Wahlen halte ich es nicht für erforderlich, die bei der Einreichung von Wahlvorschlägen zu beachtenden Formalien allgemein mit den Bewerbern und Vertrauensmännern sowie mit den Parteivorständen im voraus zu erörtern. Ich bin jedoch bereit, alle im Zusammenhang mit der Aufstellung von Bewerbern, Einreichung von Wahlvorschlägen oder der Vorbereitung der Wahl sonst auftretenden Fragen im Einzelfall zu erörtern und mündlich oder schriftlich zu beantworten.

— MBl. NW. 1966 S. 766.

### Einzelpreis dieser Nummer 2,10 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.  
Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.